

Die königlichen Freibriefe für Uri von 1231-1353 und ihre Überlieferung durch Ägidius Tschudi

Autor(en): **Gallati, Frieda**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **3 (1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-78111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE KÖNIGLICHEN FREIBRIEFE FÜR URI VON 1231—1353 UND IHRE ÜBERLIEFERUNG DURCH ÄGIDIUS TSCHUDI

Von FRIEDA GALLATI

Durch den Brand von Altdorf am 5. April 1799 wurden fast alle im Urner Landesarchiv aufbewahrten Dokumente, darunter sämtliche königlichen Privilegien, vernichtet. Was von den letztern vorhanden war, ist nur durch Abschriften des Chronisten Ägidius Tschudi und zum Teil auch durch den Urner Landschreiber Franz Vinzenz Schmid in seiner 1788—1790 erschienenen Geschichte des Freistaates Uri überliefert; kein einziges Original ist erhalten geblieben.

Eine eingehende und scharfsinnige Untersuchung der königlichen Freibriefe für alle drei Waldstätte hat schon 1862 Hermann Wartmann im 13. Band des Archivs für Schweizerische Geschichte gegeben. Seine Resultate sind im ganzen bis heute unbestritten geblieben, wenn auch in neuester Zeit durch den ersten Herausgeber der Urkundenabteilung des Quellenwerks zur Entstehung der Eidgenossenschaft, Traugott Schieß, im Gegensatz zu Wartmann und andern gerade hinsichtlich der Echtheit einiger Urner Privilegien Zweifel geäußert wurden. In der Tat würde Wartmann, wenn er den ersten Entwurf der Chronik Tschudis genauer angesehen und daneben der Überlieferung der Urnerbriefe durch Schmid nicht jede Bedeutung abgesprochen und sie folglich ignoriert hätte, in einigen Punkten zu einer andern Ansicht gelangt sein.

Eine bestimmte Meinung über diese Dokumente kann man sich allerdings nur an Hand der Abschriften Tschudis bilden, denn der Druck bei Schmid ist meistens äußerst fehlerhaft und unzuverlässig

und darf lediglich zur Vergleichung herbeigezogen werden, freilich mit Gewinn für das Ergebnis, denn das Urteil Wartmanns über Schmid, den er beschuldigt, das Urner Archiv überhaupt nicht benützt und seine Aktenstücke aus späteren Werken abgeschrieben zu haben¹, trifft in dieser summarischen Art nicht zu, wie sich im Verlaufe der Untersuchung zeigen wird.

Wie bekannt², besteht der erste Entwurf von Tschudis Schweizerchronik, die in der Zentralbibliothek Zürich aufbewahrten Manuskripte A 57—60, aus zahlreichen Urkunden- und Aktenkopien, meistens von Tschudis eigener Hand, die chronologisch in einen vielfach korrigierten und ergänzten, die Jahre 1000—1470 umfassenden, erläuternden und erzählenden Text eingereiht sind. Einen Teil dieses Entwurfes, Ms A 57 und 58, die Jahre 1000—1370, hat dann Tschudi in der letzten Zeit seines Lebens zur sog. Reinschrift, Ms A 60a der Zürcher Zentralbibliothek, umgearbeitet. Dieser bereinigte Text wurde von Joh. Rudolf Iselin im 18. Jahrhundert für seine Ausgabe von Tschudis Schweizerchronik bis zum Jahre 1370 benützt, während ihm für die Jahre 1371—1470 nur der erste Entwurf der Chronik zu Gebote stand, da Tschudis Tod eine weitere Ausarbeitung desselben verhindert hatte. Selbstverständlich muß eine Untersuchung der von Tschudi allein überlieferten Urkunden, also auch der Diplome für Uri, nur von seinen ersten Abschriften im Ms A 58 ausgehen.

Über den Zeitpunkt, in dem sich Tschudi mit den Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert, welche die Rechtslage der Waldstätte berühren, eingehend beschäftigte, sind wir etwas genauer unterrichtet, als es bei seinem übrigen umfangreichen Urkundenmaterial der Fall ist. Seine dem Ursprung der Eidgenossenschaft gewidmeten Forschungen in den Archiven der Innerschweiz setzten verhältnismäßig spät ein, da sie durch keine amtliche Tätigkeit des Chronisten befördert wurden, während außer seinem kurzen Dienst als stift-st. gallischer Obervogt in Rorschach sein Landvogt-

¹ Archiv 13 S. 124f.

² Vgl. u. a. F. GALLATI, *Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus*, Jahrb. d. Hist. Vereins Glarus 49, 1938, S. 26ff. — H. G. WIRZ, *Die handschriftliche Überlieferung von Gilg Tschudis Schweizerchronik*, Festgabe Feller, Archiv d. Hist. Vereins Bern XXXIX, 1948.

amt in Sargans und Baden ihm beste Gelegenheit gegeben hatte, die in Sargans, Chur, St. Gallen, Baden und den vielen umliegenden Klöstern aufbewahrten Urkunden und Akten kennen zu lernen und abzuschreiben. Es scheint, daß sich Tschudi erst durch die Aufforderung seiner innerschweizerischen Freunde, die Gründung der Eidgenossenschaft zu beschreiben, im Jahre 1569 entschloß, eine eigentliche Archivreise in die Waldstätte zu unternehmen. Nachdem er im Frühling 1569 zuerst in Uri und Schwyz die Bewilligung zu Forschungen in den dortigen Archiven eingeholt hatte, begann er damit in Altdorf, wo er durch seine im Jahr vorher erfolgte dritte Heirat verwandtschaftliche Beziehungen hatte³. Am 6. Juni 1569 schrieb er aus Altdorf an die Luzerner Regierung über seine Absicht, der Aufforderung vieler eidgenössischer Ehrenleute nachzukommen und das Herkommen der Waldstätte und die bis zur Verbindung der acht alten Orte erlittene Mühe und Arbeit zu schildern, und ersuchte sie um die Erlaubnis, alte Richtungen, Verträge, Freiheiten und dergleichen Schriften, aus denen allein der rechte Grund erfahren werde und wie sie wohl in Luzern zu finden sein würden, abschreiben zu lassen, was ihm etliche andere Orte auch gestattet hätten⁴. Die Archivreise Tschudis dauerte bis Anfang August, am 1. August 1569 berichtete er Josias Simler von Schänis aus, er sei am 30. Juli wieder von Uri nach Glarus gezogen und habe zu Luzern, Uri und Unterwalden das meiste, was sie dort in bezug auf den Ursprung der Eidgenossenschaft hätten, bekommen und mit Kosten abschreiben lassen; am 10. August wolle er ins Bad Pfävers zur Kur

³ In einem Schreiben an Simler vom 12. Oktober 1568 (Helvetia VI, S. 492f., darnach bei VOGEL S. 253f. Nr. 43) berichtet Tschudi, er sei nach Uri reisefertig, um sich dort um eine betagte Witwe, die vorher den Comissar Büntiner und den Comissar Arnold zur Ehe gehabt habe, zu bewerben.

⁴ Das im Staatsarchiv Luzern liegende Original ist publiziert in *«Briefe denkwürdiger Schweizer»*, Luzern 1875, und von LEO WEISZ in seinem Artikel *Tschudiana I* in der Neuen Zürcher Zeitung 1935 Nr. 1099. Vgl. auch den Brief Tschudis an den Luzerner Stadtschreiber Zacharias Bletz vom 26. Mai 1569 (Gfr. 2, S. 157f., darnach bei VOGEL S. 257f. Nr. 45), wo er diesen wohl noch von Glarus aus um Kopien von Urkunden über den Verkauf Luzerns durch Murbach an Habsburg bittet und ihm mitteilt, es sei ihm vergönnt worden, alles, was in Uri und Schwyz von ersten Freiheiten und Rechtsamen vorhanden sei, abzuschreiben.

fahren und nach seiner Rückkehr mit der Ausarbeitung seiner Collectanea zu einer förmlichen Historie anfangen⁵.

Selbst wenn man es Tschudis Schreiben an Luzern vom 6. Juni 1569 nicht entnehmen könnte, daß er mit seinen der Gründung der Eidgenossenschaft geltenden Archivstudien in Uri begann, so müßte man aus einigen Urkundenabschriften im Ms A 58 darauf schließen. Mit diesen aus dem Urner Archiv geschöpften Kopien königlicher Privilegien für Uri hat es nämlich eine besondere Bewandtnis. Es handelt sich zwar nicht um das wichtigste derselben, den von Tschudi allein überlieferten Brief des hohenstaufischen Königs Heinrich von 1231, an dessen Echtheit kein Zweifel bestehen kann und für dessen sicherlich getreue Wiedergabe wir dem Glarner Chronisten ungemein dankbar sein müssen, weil das Original auch ein Opfer der Flammen geworden ist, sondern es dreht sich vor allem um die angebliche Freiheitsurkunde Kaiser Friedrichs II. vom Dezember 1240, das mut. mutandis gleichlautende Diplom König Adolfs vom 30. November 1297, die Bestätigungsurkunde König Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309 und die Bestätigungsurkunde Ludwigs des Bayern vom 29. März 1316, ferner um ein Privileg König Rudolfs vom 19. Februar 1291. Aus der Wiedergabe dieser fünf Dokumente im Ms A 58 geht mit Bestimmtheit hervor, daß sie Tschudi nicht im Original vorgefunden hat. Wenden wir uns zunächst der Grundlage von vier der beanstandeten Urner Urkunden zu.

Der Freibrief Kaiser Friedrichs II. vom Dezember 1240

Das Original dieser Freiheitsurkunde für Schwyz liegt bekanntlich im Staatsarchiv Schwyz. Tschudi sagt sowohl im Ms A 58 als im Ms A 60a, die betreffenden Briefe für Uri und Unterwalden lauteten gleichförmig wie der für Schwyz, nur daß die Namen der Adressaten entsprechend geändert seien. Den Text für den angeblichen Urner- und Unterwaldnerbrief bringt er nicht, sondern nur den des Schwyzerbriefes. Wie stellt sich nun die Sache im Ms A 58

⁵ Helvetia VI, S. 493f. VOGEL, S. 259 Nr. 46.

dar? Da fällt sofort auf, daß auf p. 87⁶ zum Jahr 1240 die Überschrift steht «Keiser Friedrichs des andern friiheit dem land Vri, so frii was, wie er selbs bekennt, gegeben». Dann folgt, von Tschudi zweifellos später geschrieben, der Satz «Lutet glich wie harnach Switz, dann allein die endrung Vniuersis hominibus vallis in Vre fidelibus suis». Im übrigen ist bis auf eine unten stehende gestrichene Stelle über die Vermählung Graf Rudolfs von Habsburg mit der Gräfin Gertrud von Haierloch die ganze Seite 87 leer. Auf der nächsten Seite 88 findet sich dann die weitere Überschrift «Keiser Fridrichs des andern friiheit dem land Schwytz (so frii was wie er selbs bekennt) gegeben. Lutet wie dero von Vri hievor». Dann folgt der ganze lateinische Text dieser Urkunde für Schwyz und Tschudis deutsche Übersetzung dazu. Zum bessern Verständnis der vorliegenden Untersuchung sei hier der Wortlaut des in Schwyz liegenden Originals dieser Urkunde Friedrichs II. gegeben⁷:

«Fridiricus dei gratia Romanorum imperator *semper augustus*, Jerusalem et Sicilie rex, universis hominibus vallis in Swites, fidelibus suis, gratiam suam et omne bonum. Literis et nunciis ex parte vestra receptis et *vestra* ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure *voluntati* affectu *favorabili* concurrismus et *benigno*, devotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo, quod zelum, quem semper ad nos et imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et imperii, sicut tenebamini, confugendo tamquam homines liberi, qui solum ad nos et imperii respectum debebatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris et benevolentie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus recipientes vos sub nostra speciali et imperii protectione ita, quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi per-

⁶ Das Ms A 58 wurde schon von einer Hand des 19. Jahrhunderts stets auf der ersten Seite eines Blattes paginiert, aber nur bis p. 580 und nicht immer korrekt. Die Ergänzung der Paginatur geschah mit Erlaubnis der Zentralbibliothek Zürich.

⁷ *QW Urk.* I Nr. 422. In der obigen Wiedergabe dieser Urkunde sind die Wörter, die in Tschudis Text im Ms A 58 korrigiert oder eingeschoben sind, *kursiv* gedruckt. Eine Photokopie der Urkunde bei A. v. CASTELMUR, *Der alte Schweizerbund*, S. 21.

mitemus, dantes vobis certitudinem, *quod* plenitudinem gratie et favoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles, vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et serviiciis maneatis. Datum in obsidione Faventie anno domini M^o CC^o quadragesimo mense Decembri, X IIII^a indictionis.“

Bei dem von Tschudi im Ms A 58 gegebenen Text dieser Urkunde fallen einige merkwürdige Korrekturen von seiner Hand ins Auge. Bei der Intitulatio ist am Rand das ursprünglich ausgelassene «semper augustus» hinzugefügt. Im Context stand ursprünglich statt «et *vestra* ad nos conversione et devotione assumpta» «et *viam* ad nos conversione et devotione assumpta», statt *vestre pure voluntati* affectu *favorabili* concurrimus et *benigno*» «*vestrae purae voluntatis* affectu *fauorabilis* concurrimus et *benigne*»; im letzten Satz des Contextes hieß es bei der Stelle «dantes vobis certitudinem *quod* plenitudinem gratie et favoris» anfänglich «dantes uobis certitudinem *et* plenitudinem gratiae et fauoris». In der deutschen Übersetzung entsprechen die in Betracht fallenden Korrekturen genau denjenigen im lateinischen Text, so daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß Tschudi den Freiheitsbrief Friedrichs II. für Schwyz zuerst nicht vom Original, sondern von irgend einer mit letzterem nicht überall wörtlich übereinstimmenden Kopie abgeschrieben und später nach dem Original in Schwyz verbessert hat. Der verbesserte Text ist dann ins Ms A 60a und in die gedruckte Chronik übergegangen, wo Tschudi überdies erklärt, die Briefe für Uri und Unterwalden lauteten mut. mutandis wörtlich gleich, während er im Ms A 58 den für Unterwalden ursprünglich nicht erwähnt hatte und hier erst bei der Abfassung der Reinschrift die entsprechende Ergänzung einschob. Aus den Überschriften zum angeblichen gleichen Brief für Uri und zum Schwyzerbrief im Ms A 58 ist ferner zu schließen, daß er zuerst den Urnerbrief bringen wollte, von dem ihm auch nur eine Abschrift vorlag, dies dann aber unterließ, wohl weil er hoffte, ein Original zu finden, wofür er Platz offen ließ. Dies alles läßt sich nur erklären, wenn Tschudi seine Forschungen im Archiv zu Altdorf begann und dort Abschriften der Urkunde Friedrichs II. für Schwyz und einer gleichen für Uri fand, deren Original er vergeblich suchte. Einen sichern Beweis für das Vorhandensein einer solchen Abschrift des angeblichen Urnerbriefes in

Altdorf liefert auch der Abdruck desselben bei Schmid, *der die gleichen Abweichungen vom Schwyzer Original zeigt, wie der ursprüngliche Text desselben im Ms A 58*⁸. Schmid kann somit seinen Abdruck des angeblichen Urnerbriefes nur einer in Altdorf liegenden Kopie entnommen haben. Die Meinung Wartmanns, er habe das Urner Archiv überhaupt nicht benützt, verliert damit ihre Geltung.

Den angeblichen Freiheitsbrief Friedrichs II. für Uri, der zu dessen Verhältnissen gar nicht paßt, haben nun allerdings die meisten bedeutenderen Historiker keineswegs für echt angenommen. Schon 1835 sprach Kopp von dem Diplom Friedrichs II. vom Dezember 1240 als von einem nur «Schwyz und Unterwalden» erteilten Privileg, ohne sich weiter darüber auszulassen⁹. Gegen A. Heusler-Ryhiner, der den Brief Friedrichs II. für Uri als echt betrachtete¹⁰, erklärte 1839 J. J. Hisely, Kopp folgend, es sei augenscheinlich, daß dieses Dokument nur Schwyz und Unterwalden betreffe, und führte als Hauptgrund dafür an, Uri hätte schon besessen, was Schwyz und Unterwalden durch die Urkunde von 1240 und deren Bestätigungen von 1297 und 1309 erhielten, es hätte daher nichts dadurch gewonnen und keine Ursache gehabt, sich unter die Fittiche des Reichs zu flüchten¹¹. Darauf machte Heusler-Ryhiner auf die bei Schmid gedruckte Urkunde für Uri von 1240 aufmerksam und meinte, die Gründe Hiselys für seine Behauptung wollten nicht viel besagen, entschlug sich aber selber einer bestimmten Stellung zu dieser Frage¹², worauf Hisely noch-

⁸ SCHMID I, S. 212, Nr. 2. Auch hier fehlt das «semper augustus», auch hier steht *via* (in Ms A 58 *viam*) statt *vestra*, *voluntatis* statt *voluntati*, *favorabilis* statt *favorabili*, *benigne* statt *benigno*, *et* statt *quod*. — Tschudi hat übrigens bei seiner wohl ersten Abschrift dieser Urkunde auf p. 211 des Cod. San. Gall. 668, den er nach SAL. VÖGELIN (*Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte*, Jahrb. 14, S. 149) in den Jahren 1545 und 1546 verfaßte, die Abkürzungen bei «*vestra*» und «*et*» auch als «*viam*» und «*quod*» gelesen, ebenso «*benigne*» statt «*benigno*», während alles andere korrekt ist. Für «*Suites*» haben Tschudi wie der Schreiber der Kopie in Altdorf wohl absichtlich Schwyz gesetzt.

⁹ *Urk.* I, S. 30.

¹⁰ Schweiz. Museum für historische Wissenschaften I, 1837, S. 207.

¹¹ *Mém. et Doc.* II p. 75, 178 Anm. 350, 245ff.

¹² *Die Rechtsfrage zwischen Schwyz und Habsburg*, Schweiz. Museum f. hist. Wissenschaften III, 1839, S. 280 Anm.

mals entschieden für seine Ansicht eintrat, aber irrigerweise den Druck bei Schmid aus Tschudis Chronik ableitete¹³. Einige Jahre später glaubte Remigius Meyer¹⁴ nach Heuslers Vorgang die Ansicht Hiselys mit der Behauptung bestreiten zu können, Hisely stütze sich auf nicht sehr wichtige Gründe und beachte den Druck der Urkunde bei Schmid, der mit dem Druck in Tschudis Chronik nicht vollkommen übereinstimme, zu wenig, Schmid habe wohl noch eine andere Quelle «warum nicht das Original?» benützt. Remigius Meyer machte also als erster die richtige Beobachtung von der Verschiedenheit des Textes in Tschudis gedruckter Chronik und bei Schmid, nur seine Folgerung daraus stimmte nicht ganz. Unter Ignorierung von Meyers Beobachtung erklärte dann Kopp 1847¹⁵, Schmid habe aus Tschudis Chronik den Brief Friedrichs II. für Uri abdrucken lassen, allein die Urner, die denselben nicht nötig gehabt, hätten sich ihn zusammen mit Schwyz erst durch König Adolf ausstellen lassen. Eingehender und zum Teil ähnlich wie Hisely sprach sich 1850 J. J. Blumer über die Sache aus¹⁶: er meinte, die Nachricht Tschudis, der Freiheitsbrief Friedrichs II. für Schwyz sei auch an Uri gerichtet worden, beruhe wohl auf einem Irrtum, der vermutlich durch die gleich lautende Urkunde König Adolfs von 1297 verursacht worden sei; es habe an jeder Veranlassung zu der behaupteten Urner Urkunde von 1240 gefehlt, da Uri schon seit 1231 reichsunmittelbar gewesen sei. Der von Remigius Meyer angeführten Stütze für die Echtheit entzog er den Boden, indem er richtig bemerkte, die Quelle des Druckes bei Schmid sei wohl eher eine fehlerhafte Abschrift als das Original gewesen. Endlich gab dann Wartmann 1862 in der oben erwähnten Untersuchung der königlichen Freibriefe für die Waldstätte¹⁷ ausführlich die Gründe an, weshalb die Urkunde von 1240, die durchaus nicht für das seit 1231 reichsfreie Uri passe, nach Form und Inhalt nicht gegeben worden sein könne, wie übrigens auch nicht für Unterwalden. Er

¹³ Mém. et Doc. II, p. 353f., 397ff.

¹⁴ *Die Waldstätte vor dem ewigen Bund von 1291 und ihr Verhältnis zum Hause Habsburg*, 1844, S. 15, Anm. 37.

¹⁵ *Geschichte* II, 2, 1847, S. 327, Anm. 1.

¹⁶ *Staats- u. Rechtsgesch.*, S. 105.

¹⁷ *Archiv* 13, S. 123f., 155ff.

glaubte aber, ohne den Druck bei Schmid einer Betrachtung zu würdigen, Tschudi habe seinen Beleg für die angebliche Urnerurkunde aus der Bestätigung Ludwigs des Bayern vom 29. März 1316 genommen, in die sie vom Schwyzer Original übertragen worden sei. Wir werden nachher sehen, daß Uri in Wahrheit von Ludwig dem Bayern keine Bestätigung seiner Privilegien erhalten und wohl darum auch nicht nachgesucht hat, weshalb diese Vermutung Wartmanns, der sich Oechsli¹⁸ und Durrer¹⁹ anschlossen, dahinfällt. — Fast gleichzeitig mit Wartmann sprach sich auch Alfons Huber²⁰ gegen die Behauptung Tschudis aus, Uri und Unterwalden hätten 1240 von Friedrich II. die gleiche Urkunde wie Schwyz empfangen. — In neuerer Zeit bestritt zwar Karl Meyer die Anschauung Wartmanns, das Privileg von 1240 für Uri sei einem Irrtum Tschudis zuzuschreiben, und glaubte, Tschudi habe hier eine viel ältere Waldstätter Tradition übernommen. Auch er ist überzeugt, daß Uri 1240 keinen Freiheitsbrief Friedrichs II. erhalten habe, schon weil es damals im Kampfe zwischen Kaiser und Papst auf päpstlicher Seite gestanden sei²¹. Traugott Schieß verweist in diesem Punkte nur auf Kopp und Oechsli, hielt somit den angeblichen Urnerbrief von 1240 selbstverständlich für unecht²².

Außer Heusler-Ryhiner, Hisely, Remigius Meyer, Kopp und J. J. Blumer hat sich also niemand mit dem Druck der angeblichen Urnerurkunde bei Schmid beschäftigt, und da diese älteren Historiker Tschudis ersten Entwurf der Chronik dafür nicht zu Rate zogen, blieb ihnen die Tatsache verborgen, daß sowohl Schmid wie Tschudi eine Abschrift vorlag, die aus einer nicht ganz korrekten Kopie des Schwyzerbriefes auf Uri übertragen worden war. Diese Tatsache beschränkt sich aber keineswegs auf das Privileg Friedrichs II. von 1240, sondern wir haben es — neben echten königlichen Briefen —

¹⁸ *Anfänge*, S. 368ff.

¹⁹ *Die Einheit Unterwaldens*, Jahrb. 35, 1910, S. 29, Anm. 1.

²⁰ *Die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft*, 1861, S. 52, Anm. 1.

²¹ KARL MEYER, *Beiträge zur Geschichte des Landes Schwyz*, Mitt. d. Hist. Vereins Schwyz 32, 1924, S. 199, Anm. 13; *Befreiungstradition*, 1927, S. 172, Anm. 62; *Ursprung*, 1941, S. 378, Anm. 3.

²² *QW Urk.* I, Nr. 422.

noch mit mehreren Urkunden zu tun, die in Altdorf nur als Abschriften teils von Schwyzer Diplomen, teils von Übertragungen derselben auf Uri bis zum Brand von 1799 vorhanden waren. Das zeitlich zunächst folgende Dokument gehört allerdings nicht dazu.

Das Schreiben König Rudolfs an Uri vom 8. Januar 1274

Es handelt sich hier, wie bei allen königlichen Urkunden, die Uri *allein* erhielt, zweifellos um ein echtes Stück, und zwar um ein Original, das Tschudi vorlag²³. Wartmann²⁴ und vermutlich durch ihn beeinflußt auch Schieß nehmen an, Schmid, der die Urkunde im zweiten Teil seiner Geschichte des Freistaates Uri nachträglich vollständig gibt, habe einen älteren Text benützt als Tschudi. Sie stützen sich dabei wohl auf die Orthographie und einige Abweichungen, die jedoch bei näherem Zusehen, d. h. bei der von Wartmann und Schieß unterlassenen Vergleichung der Manuskripte Tschudis mit Iselins Druck der Chronik, bis auf zwei gänzlich wegfallen. Das «suam» im Anfang bei «gratiam suam» fehlt nur im Druck, es ist sowohl im Ms A 58 wie im Ms A 60a vorhanden²⁵. Genau gleich verhält es sich mit «aut alienabimus» gegen den Schluß hin. Als Indiktion ist in beiden Manuskripten Tschudis «indictione secunda» angegeben, nur im Druck «Indict. 2»; Schmid setzt für «secunda» einfach abgekürzt «S.». Als einzige Abweichungen bleiben «comperimus» bei Tschudi für «experimur» bei Schmid und «memorialibus» bei Tschudi für «memorabilibus» bei Schmid. Aber deswegen auf verschiedene Vorlagen, d. h. auf einen älteren und jüngeren Text zu schließen, ist gewiß unberechtigt, denn es handelt sich hier wohl nur um eine ungleiche Wiedergabe von Abkürzungen. Auch die etwas neuere Orthographie bei Tschudi, z. B. *alumnos* für *alumpnos*, will nichts besagen, da der Chronist aus dem 16. Jahrhundert in dieser Beziehung meistens nach seinem Gutdünken verfährt und mit Vorliebe ihm veraltet erscheinende Wörter leicht modernisiert.

²³ *QW Urk.* I, Nr. 1112.

²⁴ Archiv 13, S. 128f.

²⁵ Das Schreiben König Rudolfs steht im Ms A 58 auf p. 202, im Ms A 60a auf p. 302.

Es ist übrigens möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, daß Schmid seinen Text nicht vom Original, sondern von einer Abschrift im sog. *liber Uranensium* oder *liber Uri* genommen hat. Tschudi bringt nämlich im Ms A 58 außer seiner eigenen deutschen Übersetzung des Schreibens vom 8. Januar 1274 noch eine andere nachträglich gestrichene auf p. 205 mit der Überschrift «Vertûtscht v̇bel in libro Vranensium ut sequitur». Dies ist die erste Erwähnung des *liber Uranensium* oder *liber Uri* bei Tschudi, eine zweite findet sich in einer Randnotiz auf p. 299 des Ms A 58 im Zusammenhang mit der angeblichen Bestätigungsurkunde König Adolfs für Uri von 1297²⁶. Die einstige Existenz eines handschriftlichen Bandes im Archiv von Altdorf, in den echte und falsche Urkunden, wohl auch Verträge und andere Akten eingetragen waren, ist damit erwiesen, denn es ist gänzlich ausgeschlossen, daß Tschudi diese Quelle zweimal an verschiedenen Stellen zitiert hätte, ohne daß er sie gesehen hat. Einige Anzeichen deuten darauf hin, daß Schmid seine Urkundentexte hauptsächlich dem *liber Uri* entnahm; schon um der Bequemlichkeit willen wird der Urner Landschreiber im 18. Jahrhundert dieses damals noch nicht in Flammen aufgegangene Manuskript für seine Geschichte des Freistaates Uri benützt und immerhin mit mehr Berechtigung als Wartmann glaubte die von ihm abgedruckten Urkunden als «in meiner Herren Archiv» liegend bezeichnet haben.

Die kleinen Abweichungen bei Schmid von Tschudi bei der Wiedergabe des Briefes König Rudolfs an Uri werden daher eher dem Kopisten, der diesen Brief in den *liber Uri* eingetragen hat, als Schmid zuzuschreiben sein. Dem Urner Landschreiber fällt dagegen zweifellos das falsche Jahresdatum, 1273 statt 1274, im ersten Teil seiner Geschichte²⁷ zur Last, der Brief selber nennt nur das Tagesdatum, die Indiktion und das Regierungsjahr.

Für die Reproduktion des königlichen Schreibens an Uri vom 8. Januar 1274 kann also kaum eine ältere Vorlage Schmidts und eine jüngere Tschudis, sondern nur das Original und eventuell eine Abschrift von demselben in Frage kommen, und daß Tschudi das Original gekannt und abgeschrieben hat, dürfte auch deswegen

²⁶ Vgl. unten S. 498.

²⁷ S. 122.

keinem Zweifel unterliegen, weil er die deutsche Übersetzung im liber Uri so scharf kritisiert.

Kurz sei noch erwähnt, daß der französische Historiker Henri Bordier die Echtheit des Briefes vom 8. Januar 1274 bezweifelte. Seine Gründe, die hauptsächlich formale Besonderheiten betrafen, wurden aber von Rilliet so schlagend widerlegt, daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen. Die auffallende Herzlichkeit des Schreibens, das kein förmliches Privileg darstellt, hat zuerst Kopp damit erklärt, daß es wohl nichts anderes als eine gnädige, huldvolle Antwort des neuen Beherrschers des römischen Reiches auf die Glückwünsche seiner Bekannten aus der Grafenzeit sei, eine Ansicht, der ein neuerer Rechtshistoriker, Andreas Heusler, viel Ansprechendes zuschrieb, obschon er dem Schreiben, wie Kopp selber nachträglich auch, doch eine größere Bedeutung beimaß²⁸.

Der Brief König Rudolfs vom 19. Februar 1291

Tschudi bringt zu dieser Urkunde²⁹, die kein eigentliches *königliches* Privileg ist, im Ms A 58, p. 258, zuerst einen langen Titel: «Kûnig Rûdolf, geborner Graf von Habsburg, der sine [sûn] zû Hertzogen ze Ôsterreich gemacht, friiet die von Vri, das kein libeigne oder dienstpflichtige person vber si richter sin sölle, vnd bekënnt, das si vnd ouch die von Switz³⁰ friie lût sigind, darus zemercken der faltsche waan, das si sôltind der Fûrsten von Ôsterreich, Grafen ze Habspurg, libeigen vnderthanen gewesen sin, diewil doch iro ertzvatter, Kûnig Rûdolf, von welchem si entsprungen, der si ouch von erst ze Hertzogen in Ôsterreich gemacht, selbs bezûgt, das si friie vôlecker sigind.»

²⁸ H.-L. BORDIER, *Le Grütli et Guillaume Tell ou Défense de la tradition vulgaire sur les origines de la Confédération Suisse*, 1869, p. 36ff. — A. RILLIET, *Lettre à M. Henri Bordier à propos de sa défense de la tradition vulgaire sur les origines de la Confédération Suisse*, 1869, p. 26f. — HENRI BORDIER, *La querelle sur les traditions concernant l'origine de la Confédération Suisse*, 1869, p. 11f. — KOPP, *Urk.* I, S. 22; *Gesch.* II, 1, S. 277f. — A. HEUSLER, *Schweiz. Verfassungsgeschichte*, 1920, S. 55f.

²⁹ *QW Urk.* I, Nr. 1650.

³⁰ Hier ist später mit anderer Tinte am Rande nachgetragen «vnd Vnderwalden».

Es folgt dann aber nicht etwa der angebliche Brief König Rudolfs für Uri, sondern auf einem ursprünglich dafür leer gelassenen Raum trug Tschudi später mit anderer Tinte die zwei folgenden Stellen ein: «Diser brief wisst, wie der von Switz, allein dise wort geändert: Vniversis hominibus vallis in Vre libere conditionis etc.» und: «Der von Vnderwalden glicher gstalt: Vniversis hominibus vallis in Vnderwalden libere conditionis existentibus etc.» Auf p. 259 steht dann das Privileg König Rudolfs für Schwyz in extenso. Gleich darauf folgt ein Kapitel «Die Switer vnd Vrner³¹ alwäg friie völker gewesen», wo auf Grund dieser Urkunde ausgeführt wird, daß die Waldstätte — ursprünglich nannte Tschudi nur Schwyz — frei und nie der Herrschaft Österreich unterworfen gewesen seien, ausgenommen die von Arth, die Feste Lowers im Lowerssee und die von Steinen, die etwas «Pflicht» schuldig gewesen seien. Die von Steinen hätten sich 1259 laut dem Brief König Heinrichs VII. von 1310 von Graf Eberhart von Habsburg losgekauft; die von Arth seien nachher auch frei geworden, wiewohl sie sonst, ebenso wie Steinen, stets zum Lande Schwyz gehört hätten. Aber die vier Teile in Schwyz jenseits der Blatten, desgleichen das Land Uri seien immer freie, unbeherrschte Völker gewesen, wie das die erwähnten Briefe König Rudolfs von 1291 und auch die Kaiser Friedrichs II. von 1240 und nachher die König Adolfs bezeugten, worin Kaiser und Könige selber sagten, daß sie aus freiem Willen als freie Völker das römische Reich für ihre Obrigkeit angenommen hätten. Desgleichen sei Unterwalden frei gewesen, nur daß einige besondere Orte den Gotteshäusern Luzern, Beromünster, Muri und Engelberg sowie den Grafen von Habsburg-Laufenburg der Reichsvogtei wegen einige besondere Pflichten schuldig gewesen seien. Die Stelle in bezug auf Unterwalden ist nachträglich mit anderer Tinte geschrieben.

Im Ms A 60a³² hat Tschudi diesen Abschnitt umgeändert. Er berichtet, die drei Länder hätten ihre Boten zu König Rudolf nach Oberbadon eines «Gebrestens» wegen geschickt, nämlich weil bei ihren Landsgemeinden alle Landleute, Edle, Freie und Leibeigene ohne Unterschied einen Landammann und damit den Richter des

³¹ Hier ist ebenfalls später mit anderer Tinte «vnd Vnderwaldner» eingeflickt.

³² p. 342; *Chron.* I, S. 204.

Landes wählten³³, aber die Freien der Meinung gewesen seien, man solle ihnen keinen Unfreien zum Richter setzen, während die Leibeigenen die Ansicht vertraten, dank der Freiheit der Länder sollte die Mehrheit in freier Wahl den Richter setzen, ob er nun ein freier oder ein leibeigener Landmann sei. Hierauf habe der König jedem Ort einen Freiheitsbrief gegeben, daß der Richter kein Leibeigener sein solle, und er bekenne in diesen Briefen, daß die Leute dieser Länder frei seien «dann ich dise brief alle drii ab den originaln selbs geschriben». Es folgt dann der Brief für Unterwalden, mut. mutandis wörtlich gleich wie der für Schwyz im Ms A 58, hierauf die Inscriptio für Uri und Schwyz, weiter eine dem Titel der Urkunde im Ms A 58 inhaltlich gleiche, nur etwas verkürzte Bemerkung Tschudis über die alte Freiheit der drei Länder.

Schon Hisely³⁴ verneinte den Empfang dieses königlichen Schreibens durch Uri. Kopp³⁵ zweifelte an der Richtigkeit der Behauptung Tschudis, er habe alle drei Briefe vom Original selber abgeschrieben, und verzeichnete die Abweichungen seines Textes vom Original in Schwyz, das Tschudi wohl gesehen, aber nicht abgeschrieben habe; ferner erklärte er, für die Urner, die unmittelbar an das Reich gehört hätten, sei der Brief wohl überflüssig, ebenso der Ausdruck «homines vallis in Ure *libere conditionis*»; weiter vermutete Kopp mit Recht, der Brief für Unterwalden bei Tschudi sei aus der Urkunde König Ludwigs des Bayern vom 27. März 1316, wo er inseriert ist, genommen. Später hat dann Wartmann³⁶ ausführlich nachgewiesen, daß Uri diesen Brief König Rudolfs, der mit seinen Verhältnissen als Reichsland durchaus im Widerspruch steht, nicht erhalten haben kann und daß Tschudi den Schwyzerbrief aus der Bestätigungsurkunde König Ludwigs abgeschrieben hat. Er bemerkt auch, daß im Ms A 58 der Brief für Schwyz steht und nicht der für Unterwalden, wie im Ms A 60a und im Druck der Chronik.

³³ Daß er sich mit der Behauptung, auch die Leibeigenen hätten den Landammann gewählt, in Widerspruch zu einer frühern Angabe (Ms A 60a, p. 175, *Chron.* I, S. 106; die Stelle fehlt im Ms A 58) setzte, hat schon BLUMER, *Staats- und Rechtsgeschichte*, I, S. 130, Anm. 57, bemerkt.

³⁴ *Mém. et Doc.* II, p. 411, Anm. 1.

³⁵ *Geschichte* II, 1, S. 336f., Anm. 1, IV, 2, S. 164, Anm. 3, S. 462f.

³⁶ *Archiv* 13, S. 130ff., besonders S. 133f., 155.

Wartmann erklärt damit auch, wieso Tschudi zu seiner Aussage kam, er habe die Briefe für alle drei Länder aus dem Original selber abgeschrieben, denn der Chronist habe eine Abschrift von der Original*bestätigung* einer Abschrift vom eigentlichen Original gleich geschätzt, was leicht begreiflich und verzeihlich sei. Diese Ausführungen Wartmanns sind in der Hauptsache durchaus richtig und bedürfen nur einiger Ergänzungen. Wartmann glaubt nämlich, die Bestätigungsurkunde Ludwigs vom 29. März 1316 hätten alle drei Länder gleichmäßig erhalten und Tschudi habe den Brief König Rudolfs dem Insert desselben im Urner Original der Urkunde Ludwigs entnommen. Es wird unten ausgeführt werden³⁷, daß dem nicht so ist und daß in Altdorf ursprünglich nur eine von Schwyz dahin gesandte Abschrift der Urkunde Ludwigs für Schwyz lag. Aus dieser Abschrift, nicht aus einer Originalurkunde Ludwigs für Uri, die es nicht gab, hat Tschudi im Ms A 58 den Brief König Rudolfs an Schwyz kopiert, und aus der gleichen Abschrift ist derselbe auf Uri übertragen worden und so vermutlich auch in den liber Uri übergegangen, denn Schmid erwähnt ihn ebenfalls als «in meiner Herren Archiv liegend», dazu mit dem falschen Datum «im Jänner» statt am 19. Februar 1291 und der ebenso falschen Behauptung, kraft dieses Freiheitsbriefes hätte kein Dienstmann oder der Sohn eines solchen der «Schirmvogt» Uris sein dürfen³⁸. Aus den unrichtigen Angaben bei Schmid und aus der Tatsache, daß im Schwyzerbrief bei Tschudi kein Tagesdatum steht, genau wie im Insert in der Bestätigungsurkunde König Ludwigs, ist bestimmt zu schließen, daß keine Kopie des Briefes König Rudolfs an Schwyz vom 19. Februar 1291 nach Altdorf gelangte, was ganz begreiflich ist, denn man wird in Schwyz zur Zeit, als die Kopien der königlichen Privilegien auf Gesuch Uris gemacht wurden — wann dies geschehen sein wird, ist unten ausgeführt —, erkannt haben, daß dieser Brief für Uri nicht in Betracht kam. Daß Tschudi dies nicht erkannte, darf man ihm nicht als Schuld anrechnen, denn über die damalige Rechtslage der Waldstätte genau unterrichtet zu sein, war für den Chronisten aus dem 16. Jahrhundert einfach nicht möglich. Für ihn

³⁷ S. 509 ff.

³⁸ SCHMID I, S. 122.

handelte es sich in erster Linie darum, wie Wartmann klar dargestellt hat, Belege für die uralte Freiheit der drei Länder zu geben, und dafür schien ihm das Schreiben König Rudolfs an Schwyz und — wie er glaubte — auch an Uri und Unterwalden besonders geeignet, waren doch darin die Adressaten deutlich als «homines libere conditionis» bezeichnet. Daraus schöpfte er seinen oben wiedergegebenen Titel zu diesem Schreiben und aus ihm und den königlichen Privilegien von 1240 und 1297 den Abschnitt «Die Switer vnd Vrner alwäg friie völcker gewesen» auf p. 258 und 259 des Ms A 58. Daß er nach Sarnen kam, *nachdem* er diesen Titel und Abschnitt geschrieben hatte, zeigen die später mit anderer Tinte geschriebenen Einschiebungen und Ergänzungen betreffend Unterwalden und teilweise auch Uri. Da er aber in Sarnen das Original der Urkunde König Ludwigs für Unterwalden vom 29. März 1316 fand, kopierte er für Ms A 60a aus demselben das Insert des Schreibens König Rudolfs, behauptete infolgedessen, er habe diese Briefe alle drei vom Original selber abgeschrieben, und brachte im Ms A 58 die Unterwalden angehenden Einschiebungen und Ergänzungen an. Das Original des Schreibens König Rudolfs an Schwyz hat er offenbar, im Gegensatz zu Kopps Vermutung, in Schwyz nicht angesehen, sonst hätte er das im Insert der Bestätigungsurkunde König Ludwigs unvollständige Datum ergänzt.

Der Freibrief König Adolfs vom 30. November 1297

Kopp und Blumer bringen die angebliche Urner Urkunde Friedrichs II. von 1240 in Verbindung mit dem im Context wörtlich gleichlautenden Privileg, das König Adolf am 30. November 1297 in Frankfurt für Schwyz und Uri ausgestellt haben soll. Mit diesem Dokument verhält es sich aber in Hinsicht auf seine Überlieferung durch Tschudi gleich wie mit der Urkunde Friedrichs II. Im Ms A 58 auf p. 298 steht das Privileg König Adolfs für Schwyz unter dem Titel «Der Rö. Kûnig Adolff bestâtet denen von Switz ihre friiheit, in maßen wie hieuor Keiser Fridrich A. D. 1240», dann auf der folgenden Seite das gleiche Privileg für Uri unter dem Titel «Der Rö. Kûnig Adolf bestâtet denen von Vri in glicher form vnd

gestalt wie denen von Schwitz, ire friiheiten, wie vorziten a. d. 1240 Keiser Fridrich ouch geton hat». Zuerst hat also Tschudi das Privileg Adolfs für Schwyz, dessen Original im dortigen Staatsarchiv liegt³⁹, und dann das gleiche für Uri abgeschrieben. Beide fand er in Altdorf, und zwar in Kopien, die nebst einigen andern Abweichungen vom Original wiederum dieselben Fehler enthielten wie das von Tschudi im Ms A 58 kopierte Privileg Friedrichs II. von 1240. Hier wie dort stand ursprünglich «viam» statt «vestra», «voluntatis» statt «voluntati», «favorabilis» statt «favorabili», «et» statt «quod». Die übrigen Abweichungen von Tschudis Abschriften des Privilegs von 1297 vom Original, nämlich «vallis in Suuitz» für «in valle Switz», «deuotionem et fidem uestram» für «deuocionem vestram et fidem» entsprechen der Urkunde Friedrichs II. von 1240, so daß anzunehmen ist, der Schreiber der nach Altdorf gelangten Kopie des Privilegs Adolfs für Schwyz habe neben dessen Original, wo die Abkürzungen bisweilen nicht ganz leicht zu entziffern sind, seine eigene Abschrift der besser lesbaren Urkunde Friedrichs II. benützt, die ja im Kontext wörtlich mit Adolfs Brief übereinstimmt⁴⁰. In seinen Kopien des Schwyzer- und des angeblichen Urnerbriefs von 1297 brachte dann Tschudi nach Einsicht in das Schwyzer Original dieselben Korrekturen an wie in seiner Abschrift des Privilegs Friedrichs II. von 1240, ebenso bei den deutschen Übersetzungen.

Auch die seltsame Verwirrung, die beim Datum herrscht und die schon Wartmann auffiel⁴¹, offenbart, daß Tschudi, als er das Privileg Adolfs in sein Ms A 58 übertrug, kein Original vor sich hatte. Das Original in Schwyz hat «indictione XI^a ii Caln. Decembr.». Im Ms A 58, p. 298, stand ursprünglich beim Schwyzerbrief «indictione VII^a iX kalen. Decemb.». Die falsche Indiction verbesserte dann Tschudi in «indictione XI^a», nicht aber das unrichtige Tagesdatum, ebenso in der deutschen Übersetzung. In der Reinschrift, Ms A 60 a, gibt Tschudi keinen Text des Schwyzerbriefes, sondern bemerkt

³⁹ Eine Photokopie des Originals bei A. v. CASTELMUR, l. c. S. 24. — Vgl. *QW Urk.* II, Nr. 159.

⁴⁰ Einzig aus dem «concurrimus» in beiden Urkunden von 1240 und 1297 hat der Schwyzer Abschreiber in seiner Kopie des Adolf-Briefes versehentlich «occurrimus» gemacht, was Tschudi in «concurrimus» verbesserte.

zur Erwähnung desselben nur «vidi»⁴². Im Urnerbrief stand im Ms A 58 ursprünglich «indictione septima pridie kalen. Decembr.», dann strich Tschudi das «septima» und schrieb darüber «vndecima», sowie an den Rand «al. indict. Xi in copia libri Vri. Just.», ähnlich in der Übersetzung «al. indict. Xi ut supra. Just.». — Es muß ihm also eine Kopie des angeblichen Urnerbriefes mit einer falschen Indiktion und dem richtigen Tagesdatum vorgelegen haben. Aber nicht nur *eine* Kopie dieses Urnerbriefes, sondern noch eine zweite kam ihm zu Gesicht, wie seine Randnotiz zeigt, nämlich noch eine im liber Uri oder liber Uranensium. Welche Indiktion die richtige war, konnte er zweifellos selber ausrechnen, daher seine Bemerkung «Just.» = *justum*⁴³.

Im liber Uri stand also nach dem Zeugnis Tschudis die angebliche Urkunde König Adolfs für Uri mit der richtigen Indiktion. Da auch Schmid diesen Brief mit der XI. Indiktion gibt⁴⁴, ist zu vermuten, er habe seine Kopie dem liber Uri entnommen, wie wohl die meisten seiner Urkunden. Sein Abdruck der angeblichen Urkunde König Adolfs für Uri stimmt nun mit Ausnahme der Indiktion und des Tagesdatums sowie einiger krasser Flüchtigkeiten mit der ursprünglichen Wiedergabe Tschudis im Ms A 58 genau überein⁴⁵. Als Tagesdatum steht bei Schmid «Nono Kal. Decembris», also der

⁴¹ Archiv 13, S. 138f.

⁴² Ms A 60a, p. 366. In *Chron.* I, S. 216a ist die Randbemerkung «Litera Switz vidi» weggelassen.

⁴³ Zur unrichtigen Lesung dieses Wortes durch Schieß vgl. unten S. 502.

⁴⁴ SCHMID I, S. 225, Nr. 10.

⁴⁵ Bei SCHMID heißt es und in Ms A 58 hieß es ursprünglich «Urania», was Tschudi nachher in «Vrah» änderte, vgl. dazu unten S. 506, weiter *viam* statt *vestram*, *voluntatis* statt *voluntati*, *favorabilis* statt *favorabili*, *occurrimus* statt *concurrimus*, *benigne* statt *benigno*, *devotionem et fidem vestram* statt *Devotionem uestram et fidem*, et statt *quod*. Das sinnlose «nostram» im Druck bei SCHMID bei der Stelle «*fidem vestram patulis brachiis amplexamur*» sowie der Zusatz «*manibus et brachiis*» ist wohl eher der Flüchtigkeit und Willkürlichkeit Schmidts als seiner Vorlage zuzuschreiben, ebenso die Auslassung von etlichen Wörtern und die dadurch nötig gewordene Einschlebung eines «non» bei der Stelle «*Recipientes vos sub nostro speciali et Imperii Dominio et manibus alienari vel extrahi non permittemus*» statt «*recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione ita quod nullo tempore vos a nostris et Imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus*».

23. November, bei Tschudi in beiden Manuskripten «pridie kalen. Decembr.» an Stelle des weniger gebräuchlichen «II. kalen.». Tschudi wird daher eine Kopie des angeblichen Urnerbriefes benützt haben, die auch demjenigen vorgelegen, der sie in den liber Uri übertragen hatte, bei der aber das Tagesdatum undeutlich in römischen Zahlen geschrieben war, wie wohl ebenso in der in Altdorf befindlichen Kopie des Schwyzerbriefes, so daß man iX statt ii lesen konnte, wodurch diese Verwirrung entstand. Eine andere Erklärung dafür, als die unklare Wiedergabe des Tagesdatums durch den Kopisten des Schwyzerbriefes, wird es kaum geben; im Original steht deutlich «ii kaln. Decembr.», während man bei der Indiktion daselbst allerdings nicht leicht entscheiden kann, ob es VII^a oder XI^a. heißt. Anscheinend hat auch der Schreiber des Urnerprivilegs im liber Uri das Tagesdatum undeutlich geschrieben, so daß Schmid iX statt ii las. Wie unsicher Tschudi in bezug auf das Datum des Privilegs König Adolfs war, zeigt besonders deutlich seine Wiedergabe desselben in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309⁴⁶. Hier stand im Ms A 58 ursprünglich auch «indictione septima» und wurde dann von Tschudi in «indictione vndecima» verbessert; das ursprüngliche «pridie» beim Tagesdatum radierte er aus und setzte «nona» dafür, dann aber strich er das «nona» wieder und schrieb schließlich «pridie» an den Rand. In der deutschen Übersetzung im Ms A 58, die allein ins Ms A 60a überging, stehen die Indiktion und das Tagesdatum auf Rasur. Irrtümer und Flüchtigkeiten scheinen die Kanzleibeamten besonders bei Daten begangen zu haben. So wird im Original der genannten Bestätigungsurkunde Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309 beim Insert des Adolfbriefes für Schwyz der 20. November «XII. Kaln. Decembris» als Tagesdatum genannt, während die Indiktion richtig angegeben ist.

Die nur von Tschudi und Schmid überlieferte angebliche Urkunde König Adolfs für Uri vom 30. November 1297 haben von den älteren

⁴⁶ *QW Urk.* II, Nr. 481 (b). Vollständiger Druck bei WARTMANN, Archiv 13, S. 142f. Tschudi schrieb im Ms A 58, p. 361/62 nicht die ganze lateinische Urkunde Heinrichs VII. ab, sondern nur die Intitulatio und nach einer Lücke von einigen Zeilen den inserierten Brief König Adolfs in extenso. Die deutsche Übersetzung ist im Ms A 58 und A 60a vollständig gegeben.

Historikern Kopp⁴⁷, Blumer⁴⁸ und Karl Hagen⁴⁹ für echt angesehen, Heusler-Ryhiner und Hisely äußern sich nicht bestimmt dazu, glauben aber offenbar nicht an ihre Echtheit. Eine eingehende Untersuchung hat ihr wieder Wartmann gewidmet⁵⁰. Er bezweifelt nicht, daß dieser Brief für Uri wirklich ausgestellt wurde, trotzdem sein Datum «in merkwürdiger Verwirrung» sei. So schwer fiel ihm aber eine plausible Erklärung für die Tatsache, daß sich Uri lieber diese Urkunde habe geben lassen, statt sich die von 1231 oder von 1274 bestätigen zu lassen, daß er nur Vermutungen äußern wollte, denen er selber offenbar keine große Überzeugungskraft beimißt. Als wichtigste Beweggründe nahm er die enge Verbundenheit der Urner mit den Schwyzern seit 1291 an und ihr Bestreben, sich in allen Verhältnissen, besonders in der rechtlichen Grundlage ihrer Reichsfreiheit, den Schwyzern gleichzusetzen. Leider zog er das Ms A 58 nur für die Vergleichung des Datums herbei und nicht für den Context des Schwyzer- und Urnerbriefes mit den gleichartigen Korrekturen, wodurch er zu falschen Schlüssen gelangte⁵¹. Dennoch folgten Alfons Huber⁵² und Rilliet⁵³ seiner Ansicht, ebenso Oechsli⁵⁴, während G. von Wyß zwar ebenfalls die Urkunde als echt betrachtete, aber die Vermutung Wartmanns nicht teilte, sondern glaubte, König Adolf habe 1291 den Urnern die Anerkennung ihrer Rechte und ihrer Freiheitsbriefe von 1231 und 1274 verweigert und das Land Herzog Albrecht preisgegeben, im Jahre 1297 jedoch, als sein Kampf mit Albrecht bevorstand, habe er Uri und Schwyz zur Reichsfreiheit emporheben wollen und bei seiner Gnadenerteilung an Uri mit Absicht eine Form gewählt, die keinen Widerspruch zu

⁴⁷ *Urk.* I, S. 43, II, S. 32; *Geschichte* II, 2, S. 327, Anm. 1, III, 1, S. 244f.

⁴⁸ *Staats- und Rechtsgeschichte*, S. 137.

⁴⁹ *Die Politik der Kaiser Rudolf von Habsburg und Albrecht I. und die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft*, 1857, S. 27.

⁵⁰ *Archiv* 13, S. 138ff., 155f.

⁵¹ *Archiv* 13, S. 139, Anm. 1.

⁵² *Waldstätte*, S. 72f.

⁵³ ALBERT RILLIET, *Les origines de la Confédération suisse*, 1868, p. 106, 309 n. 8.

⁵⁴ *Bausteine zur Schweizergeschichte*, 1890, S. 27; *Anfänge*, S. 317f.

seiner frühern Verweigerung darstellte⁵⁵. Der Rechtshistoriker Andreas Heusler bestritt zwar nicht die Echtheit des Urnerbriefes von 1297, fand aber seine Ausstellung sonderbar⁵⁶. Man sieht, die angebliche Urkunde König Adolfs für Uri von 1297 verursachte einige Verlegenheit und rief verschiedenartigen Erklärungen. Erwähnenswert ist noch diejenige Karl Meyers in seiner «Befreiungstradition» vom Jahre 1927. Auch er hält an der Echtheit der Urkunde Adolfs für Uri fest, die einer gemeinsamen Aktion der Länder Uri und Schwyz entsprungen sei. Gerade weil ihre eigene Urkunde von 1231 an die frühere Herrschaft der Habsburger erinnere, die schwyzerische von 1240 aber nicht, hätten die Urner sich 1297 von Adolf einen Freiheitsbrief nach dem Wortlaut des schwyzerischen ausstellen lassen⁵⁷.

Einer gründlicheren Prüfung hat dann Traugott Schieß die angebliche Urnerurkunde König Adolfs unterzogen⁵⁸. Wohl scheute er die Mühe nicht, die im Ms A 58 befindlichen Texte des Urner- und Schwyzerprivilegs Adolfs mit dem Original in Schwyz zu vergleichen, und diese Vergleichen erweckte in ihm begreiflicherweise starke Zweifel, ob jemals ein Original König Adolfs für Uri ausgestellt worden sei. Allein er beachtete nicht *alle* Fehler und Korrekturen im Urner- und Schwyzerprivileg des Ms A 58 und dehnte seine Untersuchung nicht auch auf den dortigen Wortlaut der Vorlage für diese Privilegien, den Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. für Schwyz von 1240, aus, sondern nur auf das Original desselben. Daher bemerkte er zwar die auffallende Übereinstimmung der Fehler und Korrekturen im Urner- und Schwyzerbrief Adolfs im Ms A 58, nicht aber die sonderbare Tatsache, daß auch der Freiheitsbrief Friedrichs II. für Schwyz im Ms A 58 dieselben Fehler und Korrekturen aufweist. So entging ihm der sichere Beweis, daß Tschudi bei seiner ersten Niederschrift der drei Texte lediglich Kopien benützt haben konnte. Hingegen war es für ihn nicht frag-

⁵⁵ G. v. WYSS, *Das Reichsland Uri in den Jahren 1218—1300*, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich, 1892, S. 12.

⁵⁶ A. HEUSLER, *Schweiz. Verfassungsgeschichte*, 1920, S. 82.

⁵⁷ *Befreiungstradition*, S. 106, Anm. 59, S. 150, Anm. 11, S. 158, Anm. 31, S. 183, Anm. 185a, S. 186, Anm. 90, 92, S. 239, Anm. 216.

⁵⁸ *QW Urk.* II, Nr. 159.

lich, daß Schmid bei seinem Drucke des Urnerprivilegs von 1297 nur eine schlechte Kopie gedient habe, aber auch da unterließ er die Vergleichung des Wortlautes bei Schmid mit dem im Ms A 58 und entdeckte dadurch die Gleichartigkeit der Fehler in den beiden Texten nicht. Sodann war ihm die Reihenfolge der Forschungen Tschudis für die älteste Geschichte der Eidgenossenschaft, zuerst in Altdorf, dann in Sarnen und erst nachträglich in Schwyz, begreiflicherweise unbekannt. Außerdem las er in der oben erwähnten Randglosse Tschudis⁵⁹ beim Datum des Urnerbriefes im Ms A 58 «al. indict. XI in copia libri Vri. Just.» das abgekürzte Wort «Just.» (= justum) falsch als «inst», das er zu «instrumento» ergänzte⁶⁰, so daß er über den liber Uri so wenig Klarheit gewinnen konnte wie über Tschudis und Schmid's Vorlage beim Urnerbrief König Adolfs überhaupt.

Wohl durch die ablehnende Beurteilung des angeblichen Urnerprivilegs von 1297 durch Schieß bewogen, drückt sich Bruno Meyer bei Erwähnung desselben⁶¹ sehr vorsichtig aus, indem er sagt, König Adolf habe Schwyz und *vielleicht* auch Uri 1297 einen Freibrief entsprechend demjenigen Friedrichs II. für Schwyz gegeben. Dagegen ließ sich Karl Meyer in seinem Glauben an die Echtheit der Urnerurkunde König Adolfs auch in seinen letzten Arbeiten nicht beirren⁶². Auf die Gründe von Schieß ging er gar nicht ein, sondern behauptete, der Urnerbrief König Adolfs sei durch die Bestätigungsbriefe Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309 und Karls IV.

⁵⁹ Vgl. oben S. 498.

⁶⁰ Die Abkürzung «iust.» für iustum braucht Tschudi öfters, z. B. bei seinen historischen Notizen in der ersten Abteilung des Liber Heremi, vgl. G. v. WYSS, *Über die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi*, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 10, S. 359, Anm. 102 und 103, S. 360, Anm. 104.

⁶¹ BRUNO MEYER, *Die ältesten eidgenössischen Bünde*, 1938, S. 93 und 97.

⁶² *Ursprung*, S. 369, Anm. 6; 378, Anm. 3; 529f., 563f., Anm. 24; 579, 648f.; *Der Streitfall Habsburgs gegen das Land Schwyz*, Mitt. d. Hist. Vereins Schwyz 43, 1942, S. 21, Anm. 5. — In «*Ursprung*», S. 572, Anm. 2, sagt MEYER irrig, wohl nur die Meinung, die Urner seien unfrei, habe SCHIESS zu der Behauptung verführt, der durch Tschudi überlieferte Freiheitsbrief König Adolfs «für die freien Urner» habe nie existiert, als ob Schieß seine Ansicht nicht ausschließ- lich auf Überlieferungsgründe gestützt hätte!

vom 16. Oktober 1353 genügend gesichert. Wie es sich mit dieser Sicherung verhält, wird unten gezeigt werden.

Neuerdings hat Vincenz Samanek in den *Regesta Imperii*⁶³ gegen Schieß den mißlungenen Versuch unternommen, den vermeintlichen Urnerbrief König Adolfs zu retten. Ohne in das Ms A 58 selber Einsicht genommen zu haben⁶⁴, glaubt er, Tschudi, der den Bestätigungsbrief Heinrichs VII. für die Schwyzerurkunde Friedrichs II. und Adolfs sowie die Urnerurkunde Friedrichs II. von 1240 und die von Heinrich VII. ergangene Bestätigung des Schutzbriefes Adolfs für Uri gekannt habe und der ferner von der inhaltlichen Gleichheit des Textes der beiden Friedrich- und der beiden Adolfurkunden Kenntnis gehabt hätte, sei bei der Abschrift der beiden Adolfurkunden irrtümlicherweise in den Text der Friedrichbriefe geraten und habe dann nachträglich beim Urnerbrief Adolfs einige Verbesserungen vorgenommen. — Die oben stehenden Ausführungen zeigen, daß die Sache nicht ganz so einfach liegt, und machen es überflüssig, die Argumente Samaneks für die Echtheit des angeblichen Urnerbriefes König Adolfs einer Prüfung zu unterwerfen.

*Die Bestätigung der Urkunde König Adolfs von 1297
durch Heinrich VII. am 3. Juni 1309*

Im Ms A 58, p. 361/62, steht eine Urkunde König Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309 mit der Überschrift «Kûnig Heinrich der sibende vidmiert vnd confirmiert denen von Switz Kunig Adolfs selgen friiheit vnd glicher gstat denen von Vri vff irs lands namen gestelt de uerbo ad uerbum». Vollständig findet sich dort übrigens nur die deutsche Übersetzung der Urkunde für Schwyz, im lateinischen Text steht außer der Intitulatio nur das inserierte Privileg König Adolfs von 1297. In diesem letztern stoßen wir beim lateinischen wie beim deutschen Wortlaut wieder auf die gleichen Fehler und Korrekturen, wie wir sie vorher beim Privileg Friedrichs II. und König

⁶³ *Reg. Imperii* VI, 2. Abteilung, 3. Lieferung, Innsbruck 1948, S. 326f.

⁶⁴ Es geht dies schon daraus hervor, daß SAMANEK die im *QW Urk. II*, S. 75 angegebenen unrichtigen Seiten, wo im Ms A 58 der Brief Adolfs stehen soll, nämlich S. 258 und 259 statt 298 und 299, wiederholt, abgesehen davon, daß er nur die von SCHIESS erhobenen Einwände und die gedruckte Chronik Tschudis berücksichtigt.

Adolfs im Ms A 58 getroffen haben. Die Änderungen, die Tschudi beim Datum der inserierten Urkunde Adolfs vornahm, wurden schon erwähnt⁶⁵. Anfänglich wollte Tschudi nicht die Bestätigungs-urkunde König Heinrichs für Schwyz, sondern die für Uri geben, denn in der Überschrift und im inserierten Brief König Adolfs steht «Switz» auf Rasur, in letzterem wohl statt ursprünglichem Vrania, und die mit «vnd gleicher gestalt» beginnende Stelle ist erst nachträglich in kleinerer Schrift eingeschoben, woraus hervorgeht, daß Tschudi im Ms A 58 den vermeintlichen Urnerbrief abschrieb und nachher in den gleichen für Schwyz verwandelte. Er hat also in Altdorf zwei gleichlautende Kopien der Bestätigungsurkunde Heinrichs VII. für Schwyz und für Uri vom 3. Juni 1309 gefunden, wie es auch mit den Privilegien Friedrichs II. und Adolfs der Fall gewesen war⁶⁶. Hingegen scheint in Altdorf keine Abschrift der Urkunde Heinrichs VII. vom gleichen Datum, in der er den Schwyzern den Freiheitsbrief Friedrichs II. bestätigte⁶⁷, vorhanden gewesen zu sein, denn sie fehlt im Ms A 58 und im Ms A 60 a. — Daß der angebliche Bestätigungsbrief Heinrichs VII. für Uri auch im liber Uri Aufnahme gefunden hatte, ist aus der Bemerkung Schmidts, Kaiser Heinrich VII. habe die drei Länder mit den üblichen Freiheitsbriefen versehen, und seinem Hinweis «Kaiserl. Freyheitsbr. in M. Herren Archiv, geben zu Konstanz den 3. Brachmond 1309» zu vermuten⁶⁸.

Mit Bestimmtheit aber ist aus der Wiedergabe des angeblichen Bestätigungsbriefes Heinrichs VII. für Uri, bzw. Schwyz, im Ms A 58 zu schließen, daß Tschudi kein Original vor sich hatte. Somit kann daraus keine «Sicherung» für den ebenso wenig gesicherten Freiheitsbrief König Adolfs für Uri hergeleitet werden.

⁶⁵ Vgl. oben S. 499.

⁶⁶ Einzig das Tagesdatum der Bestätigungsurkunde Heinrichs VII. stimmt scheinbar nicht überein, denn in der deutschen Übersetzung der Bestätigung für Schwyz im Ms A 58 steht «am sechsten tag Brachmonats», wozu Tschudi nachträglich an den Rand schrieb «Der von Vri halt inn am dritten tag Brachmonats». Wahrscheinlich aber hat Tschudi sich bei der deutschen Übersetzung einfach geirrt und das «tertio nonas Junii» mit dem 6. statt dem 3. Brachmonat wiedergegeben.

⁶⁷ *QW Urk.* II, Nr. 481(a).

⁶⁸ SCHMID I, S. 140.

Im Ms A 60 a bringt Tschudi auch nur die deutsche Übersetzung der Bestätigungsurkunde Heinrichs VII. für Schwyz und zwar mit dem richtigen Tagesdatum und der nachträglichen Einschiebung der im inserierten Brief König Adolfs im Ms A 58 vergessenen Stelle «so verr ir in vñser trûv vnd diensten verharrend». Vermutlich hat er bei seinem Besuch in Schwyz das Schwyzer Original des Bestätigungsbriefes Heinrichs VII. eingesehen und abgeschrieben und bei der Ausarbeitung von Ms A 60 a die nötigen Korrekturen und Ergänzungen angebracht.

Die Echtheit der Urkunde, mit der König Heinrich VII. den Urnern den Freiheitsbrief König Adolfs bestätigte, bestritt von den ältern und jüngern Historikern nur Hisely, weil Uri die Reichsfreiheit schon längst besessen hätte⁶⁹; alle andern nehmen das Bestätigungsprivileg als gegeben an mit der einzigen Ausnahme von Schieß, der es überhaupt nicht ins Quellenwerk aufnahm, weil er an den Freiheitsbrief Adolfs für Uri mit Recht nicht glaubte⁷⁰.

Hingegen hat eine angeblich für alle drei Waldstätte am gleichen 3. Juni 1309 von Heinrich VII. ausgestellte Urkunde, ein Gerichtsstandsprivileg, allgemeinen Glauben gefunden.

Das Gerichtsstandsprivileg Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309

Von dieser Urkunde, mit der Heinrich VII. nicht nur Schwyz und Unterwalden, sondern auch Uri von auswärtigen Gerichten befreit haben soll, ist ein einziges Original, nämlich das für Unterwalden, erhalten. Im Archiv von Schwyz liegen nur zwei Kopien aus dem 18. Jahrhundert, die zweifellos aus Tschudis gedruckter Chronik abgeschrieben wurden⁷¹.

Im Ms A 58 steht die Urkunde für Uri vollständig auf p. 360 und auf p. 361 die für Schwyz. Nach dem Schlusse des Urnerbriefes steht ein offensichtlich etwas später eingetragenes und wieder gestri-

⁶⁹ Mém. et Doc. II, p. 178, Anm. 350.

⁷⁰ *QW Urk.* II, Nr. 481(b), wo SCHIESS zum angeblichen Urnerbrief Heinrichs VII. einfach auf seine Bemerkungen zum vermeintlichen Urnerbrief König Adolfs verweist.

⁷¹ Archiv 13, S. 144. — *QW Urk.* II, Nr. 480(c).

chenes «Litera Switz» und ein weiterer Nachtrag: «Talis in Vnderwalden Vniuersis hominibus vallis in Vnderuualden fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum», den aber Tschudi geschrieben haben muß, bevor er nach Sarnen kam, denn die Inscriptio im Unterwaldner Original lautet etwas anders. Dann folgt ein kurzer gestrichener Abschnitt: «Dise vorgemelte friiheit erwurbend die von Vri vnd ouch die von Schwitz glichförmig (die harnach folgt) Dann es hattends hieuer die Fürsten von Österreich und ire amptlüt, ouch die edellüt, die inen anhangetend, mit iren vßern gerichtten, ouch mit vßländischen hof vnd landtgerichtten geblaget. . .» usw. Dabei ist zu beachten, daß nach «die von Schwitz» über der Zeile ein «vnd Vnderwalden» von Tschudi später eingeschoben wurde, woraus hervorgeht, daß ihm zuerst nur das Privileg für Schwyz und Uri bekannt war. Auf der gleichen p. 360 steht dann noch ein kleines Kapitel über die Einsetzung des Grafen Rudolf von Habsburg zum Landvogt über die drei Länder und andere Gebiete, und dann folgt auf p. 361 das Gerichtsstandsprivileg Heinrichs VII. für Schwyz.

Die Inscriptio des Schwyzerbriefes im Ms A 58 lautet «universis hominibus vallis in Switz, fidelibus suis *dilectis*», die des angeblichen Urnerbriefes ursprünglich «universis hominibus vallis in Vri fidelibus suis *dilectis*», also mut. mut. gleich wie die des Schwyzerbriefes und auch wie die des Unterwalden betreffenden Nachtrages. Die Inscriptio des Urnerbriefes wurde aber später von Tschudi in «in valle Vrach fidelibus suis» geändert und zwar entsprechend der Inscriptio im Unterwaldner Original, das Tschudi erst bei seinem Besuch in Sarnen zu Gesichte kam. Ein oben am Rand des Urnerbriefes im Ms A 58 stehendes später hinzugefügtes «just.» gilt zweifellos dem korrigierten «in valle Vrach», für das ursprünglich «vallis in Vri» stand. Höchstwahrscheinlich aus den Schreiben und Urkunden Ludwigs des Bayern vom 25. Mai und 17. Juli 1315 und vom 26. Januar 1318⁷² nahm Tschudi den bisweilen in der königlichen Kanzlei gebrauchten Namen «Urach» statt Uri, den er sowohl in dem vermeintlichen Urnerbrief König Adolfs von 1297 als in dem angeblichen Gerichtsstandsprivileg Heinrichs VII. für Uri an Stelle des in den Altdorfer

⁷² *QW Urk.* II, Nr. 769, 788, 913.

⁷³ *QW Urk.* I, Nr. 1112, *Urk.* II, Nr. 280.

Kopien stehenden *Urania* oder *Uri* in Ermangelung von Originalen zu setzen sich erlaubte, obgleich z. B. die Kanzlei der habsburgischen Könige Rudolf und Albrecht 1274 und 1302 «*Urania*» schrieb⁷³. Daß Tschudi die im Lager vor Brescia ausgestellte und nur in zwei Kopien erhaltene Urkunde Heinrichs VII. vom 15. Juni 1311⁷⁴, wo auch «*Urach*» steht — wohl fälschlich für Unterwalden⁷⁵ —, gekannt hat, ist nicht wahrscheinlich, jedenfalls erwähnt er sie nicht. Daß er sich zu den genannten Korrekturen entschloß, beweist wiederum das Fehlen eines Originals des Urnerprivilegs in Altdorf, und weitere Indizien dafür kommen hinzu. Es handelt sich um den sogenannten Vorbehalt, nämlich um die im Unterwaldner Original enthaltene Klausel «*presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris*», eine Einschränkung, die namentlich unter Heinrich VII. häufig den Urkunden eingefügt wurde⁷⁶. Diese Klausel befindet sich nicht in Tschudis Abschrift des Schwyzerprivilegs im Ms A 58 und ursprünglich ebensowenig in dem diesem nachgebildeten Urnerprivileg. Erst nachträglich nach Kenntnisnahme des Unterwaldner Originals fügte Tschudi den Vorbehalt seiner Abschrift des angeblichen Urnerprivilegs am Rande bei. Dieses letztere ist nun so, wie es Tschudi ursprünglich, ohne die Änderungen und den eingeschobenen Vorbehalt, im Ms A 58 brachte, auch bei Schmid⁷⁷ zu finden, auch bei ihm steht «*Vallis in Vre fidelibus suis dilectis*», und der Vorbehalt fehlt. Aus allem ist ersichtlich, daß der Urnerbrief in Altdorf von einer Kopie des Schwyzerbriefes abgeschrieben wurde und so in den liber *Uri*, aus dem ihn vermutlich Schmid genommen hat, sowie in das Ms A 58 überging, dann aber von Tschudi, nachdem er das Unterwaldner Original gesehen hatte, diesem angepaßt wurde, eben weil er *kein* Urner Original gefunden hatte. Er vergaß aber, die Inscriptio in seinem Nachtrag «*Talis in Underwalden Vniuersis hominibus vallis in Vnderuualden fidelibus suis dilectis*» im Ms A 58 gemäß der des Unterwaldner Originals «*universis hominibus in valle Underwalden fidelibus suis*» zu ändern, daher lautet sie im Ms A 60 a gleich wie die des Schwyzerprivilegs.

⁷⁴ *QW Urk.* II, Nr. 598.

⁷⁵ Vgl. unten S. 527 ff.

⁷⁶ Vgl. FRIEDRICH SCHNEIDER, *Kaiser Heinrich VII.*, 1928, S. 331f.

⁷⁷ SCHMID I, S. 230. Einige Weglassungen fallen wohl Schmid zur Last.

Dagegen bemerkt er hier, daß im Schwyzerbrief der Vorbehalt weggelassen sei⁷⁸.

Das Urner Gerichtsstandsprivileg vom 3. Juni 1309 ist von niemand angezweifelt worden, auch nicht von Schieß. Dieser vermutete aber, Tschudi habe dem Text aller drei Gerichtsstandsprivilegien den Wortlaut der Bestätigung König Ludwigs vom 29. März 1316 für Schwyz zu Grunde gelegt und nachträglich im Text für Uri die dem Unterwaldner Original entsprechenden Abänderungen vorgenommen, den Text für Schwyz aber so gelassen, wie ihn die Bestätigung geboten habe⁷⁹. Daß dem schwerlich so ist, geht aus dem oben Gesagten hervor. Unerklärt bliebe ja, woher Schmid seinen mit dem ursprünglichen Text Tschudis im Ms A 58 übereinstimmenden Wortlaut des angeblichen Urner Gerichtsstandsprivilegs genommen hätte, denn daß der Urner Landschreiber auf die Idee gekommen wäre, denselben aus König Ludwigs Bestätigungsbrief abzuleiten, ist mehr als unwahrscheinlich. Eine allerdings geringfügige Abweichung im Text der Bestätigung Ludwigs für Schwyz vom 29. März 1316 vom Text der Gerichtsstandsprivilegien Heinrichs VII. für Schwyz und Uri bei Tschudi und Schmid weist ebenfalls darauf hin, daß in Altdorf eine Kopie des Schwyzerprivilegs und eine diesem gleichförmige Kopie des angeblichen Urnerprivilegs, die in den liber Uri aufgenommen und wohl daraus in Schmid's Geschichte des Freistaates Uri übergang, vorhanden waren, denn bei Tschudi und Schmid und ebenso im Unterwaldner Original und in der frühern Abschrift Tschudis des Schwyzer Privilegs im Cod. San. Gall. 668 steht «pertrahi debeatis», in der Bestätigungsurkunde Ludwigs «protrahi debeatis».

Der Vorbehalt «presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris» hat zu verschiedenen Vermutungen Anlaß gegeben, weil er nur im Unterwaldner Originalprivileg und — dank der Willkür Tschudis — auch in dem angeblichen Urnerpri-

⁷⁸ Ms A 60a, p. 422. — Vgl. *Chron.* I, S. 246 b.

⁷⁹ *QW Urk.* II, S. 232, Bemerkung am Schlusse von Nr. 480. Schieß fügt noch hinzu, ob die Weglassung des Vorbehalts in der Bestätigung Ludwigs auf einem Versehen beruhe oder ob der Vorbehalt tatsächlich im verlorenen Schwyzer Privilegium gefehlt habe, lasse sich nicht entscheiden. In der frühern Abschrift Tschudis dieses Privilegs im Cod. San. Gall. 668, p. 211, steht aber der Vorbehalt auch nicht, so daß über diese Frage kein Zweifel walten kann.

vileg, nicht aber in dem für Schwyz stand. Kopp warf die Frage auf, ob die Weglassung Zufall oder Laune des Schreibers gewesen sei, jedenfalls aber, meinte er, nicht Absicht des Königs⁸⁰. Auch Alfons Huber glaubte, der Vorbehalt sei in der Schwyzerurkunde nur zufällig ausgelassen⁸¹, ebenso Wartmann⁸², der keinen Grund zur Bevorzugung von Schwyz sah, da er wie alle andern annahm, die Klausel sei auch im Urnerprivileg enthalten gewesen. Er ist übrigens der Meinung, die Aufnahme derselben sei eher eine bloße Formel gewesen, als daß König Heinrich sich die Möglichkeit habe vorbehalten wollen, vielleicht zugunsten der Habsburger von seinen Verfügungen wieder abzugehen. Karl Meyer fand es allerdings auffallend, daß das Gerichtsstandsprivileg nicht nur Unterwalden, sondern auch Uri bloß auf Widerruf erteilt worden sei, aber eine Erklärung dafür vermochte er nicht zu geben⁸³.

In Wahrheit verhält sich die Sache so, daß nur die Unterwaldner, die ja Heinrich VII. keine Freiheitsbriefe hatten vorlegen können und deren Rechtslage immerhin etwas zweifelhaft war, sich den Vorbehalt hatten gefallen lassen müssen, nicht aber die Schwyzer, während die Urner überhaupt kein Gerichtsstandsprivileg verlangt und erhalten hatten.

*Die Bestätigungsurkunden Ludwigs des Bayern vom 29. März 1316
und die späteren Privilegien und Freiheitsbriefe Ludwigs von 1318,
1327 und 1328*

Im Ms A 58 berichtet Tschudi auf p. 443, als König Ludwig die Stadt Herrieden belagert habe, hätten die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden dem König auch 300 Mann, von jedem Land 100, zu Hilfe gesandt. Da hätten die *Schwyz* den König gebeten, ihnen etliche Freiheiten zu bestätigen, was Ludwig getan habe. Auf p. 446 folgt dann die Urkunde Ludwigs des Bayern für Schwyz vom 29. März 1316⁸⁴, die aber Tschudi keineswegs vom

⁸⁰ *Geschichte* IV, 1, S. 54, Anm. 2.

⁸¹ HUBER, *Waldstätte*, S. 76, Anm. 3.

⁸² *Archiv* 13, S. 146f.

⁸³ *Ursprung*, S. 544, 649, Anm. 23.

⁸⁴ *QW Urk.* II, Nr. 831.

Schwyzzer Original abgeschrieben haben kann, sondern zweifellos wieder von einer in Altdorf liegenden, zum Teil fehlerhaften Kopie. Schon am Anfang steht bei Tschudi «*vniuersis sacri imperii fidelibus salutem in perpetuum*» für «*universis sacri Romani imperii fidelibus imperpetuum*», ferner «*dominorum* imperatorum» für «*divorum* imperatorum», «*dignaremini*» für «*dignaremur*». — In dieser Bestätigungsurkunde Ludwigs für Schwyz und Unterwalden sind die Briefe Friedrichs II. von 1240, König Rudolfs vom 19. Februar 1291 und das Gerichtsstandsprivileg Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309 inseriert, in der für Schwyz außerdem noch die Urkunde Heinrichs VII. vom 5. Mai 1310, die nur Schwyz angeht. Im Ms A 58 finden sich nun in der inserierten Urkunde Friedrichs II. von 1240 dieselben Fehler und Korrekturen wie in der früheren Wiedergabe dieser Urkunde und des gleichlautenden Privilegs König Adolfs von 1297 auf p. 88 und 298/99⁸⁵. Die inserierte Urkunde König Rudolfs von 1291 lautet selbstverständlich gleich wie der von Tschudi auf p. 259 zum Jahr 1291 gebrachte Text, weil dieser ja, wie oben gezeigt wurde⁸⁶, eben aus dieser damals in Altdorf liegenden Kopie des Bestätigungsprivilegs Ludwigs stammt. — Das inserierte kurze Gerichtsstandsprivileg weist keine nennenswerten Abweichungen vom Schwyzzer Original auf. — Hingegen heißt es in der inserierten Urkunde Heinrichs VII. vom 5. Mai 1310 im Ms A 58 «*et per pecuniam*⁸⁷ *absolutionem* et literas testimoniales» statt «*et per pecuniam absolverunt* et litteras testimoniales», ferner «*quod nobis et imperio pertinent*» statt «*quod nobis et sacro Romano imperio pertinent*», «*liberamus*» statt «*libertamus*», «*prout alii in eadem valle*» statt «*prout alii liberi in eadem valle*». — Am Schluß der Urkunde Ludwigs steht im Ms A 58 «*fidei et pietatis*» statt «*fidei et puritatis*», «*praesentis scripti testimonio*» für «*presentis scripti patrocinio*», «*Nulli ergo hominum omnino liceat*» statt «*Nulli ergo omnino homini liceat*»⁸⁸.

⁸⁵ Vgl. oben S. 486 und 497.

⁸⁶ S. 494f.

⁸⁷ «*per pecuniam*» ist durch Feuchtigkeit unleserlich.

⁸⁸ SCHIESS hat offenbar Tschudis Abschrift der Urkunde Ludwigs im Ms A 58 nicht angesehen, sonst wären ihm die vielen Abweichungen vom Original aufgefallen.

Das Datum der Schwyzer Originalurkunde Ludwigs des Bayern lautet «in obsidione oppidi Herriden IIII° kalen. Aprilis anno domini MCCC sextodecimo». Im Ms A 58 schrieb aber Tschudi in dem kurzen Bericht über die Belagerung der Stadt Herrieden in Mittelfranken auf p. 443 zuerst «Merriden», das er nachher in «Herrieden» verbesserte. In der Urkunde Ludwigs für Schwyz auf p. 446 des Ms A 58 stand ursprünglich ebenfalls «Merriden», ebenso in der deutschen Übersetzung auf p. 448; beides korrigierte Tschudi nachträglich, außerdem setzte er an den Rand auf p. 446 zuerst «al. Herrieden», strich dann aber später das «al.» und das e in ...ieden, wahrscheinlich nachdem er im Unterwaldner Original und vielleicht schon vorher im Edikt König Ludwigs vom 26. März 1316 über die Konfiskation der österreichischen Rechte und Besitzungen in den Waldstätten und ihren Heimfall an das Reich⁸⁹ «Herriden» ohne e gelesen hatte. In der deutschen Übersetzung steht am Rand auf p. 448 «Herrieden. In Vrner»; das e in ...ieden und das «In Vrner» sind aber gestrichen. Offenbar wollte Tschudi anfänglich bemerken, im Urnerbrief Ludwigs stehe Merriden, sah dann aber davon ab, weil er über den richtigen Namen nicht mehr im Zweifel war. Schmid aber hat aus der deutschen Stadt Herrieden, d. h. aus dem falschen «Merriden» im angeblichen Urnerbrief, eine Stadt Merida in Italien gemacht⁹⁰! Im Ms A 60 a steht überall richtig Herriden⁹¹, und der Text der ganzen Urkunde entspricht dem im Ms A 58, nur ergänzte Tschudi in der Reinschrift die Auslassung «Romani» bei

⁸⁹ *QW Urk.* II, Nr. 830 und 832(a). Im Ms A 58, p. 442 gibt Tschudi die deutsche Übersetzung dieses Ediktes Ludwigs für Uri mit dem falschen Datum des 23. statt 26. März.

⁹⁰ I, S. 155.

⁹¹ Wieso in *Chron.* I, S. 277b und 278a, Zeile 17 und 21, Merriden steht, während in der Urkunde Ludwigs vom 29. März 1316 auf S. 278 und 279b richtig Herriden genannt und im Ms A 60a überall deutlich Herriden geschrieben ist, kann nur dadurch erklärt werden, daß in der von Iselin benützten Murenser Abschrift des Ms A 60a das H leicht mit M verwechselt werden konnte, oder daß es sich einfach um einen Druckfehler handelt, wie auch Kopp, *Geschichte* IV, 2, S. 163, Anm. 13, glaubt. Die Bemerkung von Schiess, *QW Urk.* II, S. 424, Anm. 1, zu Nr. 831, Tschudi, *Chronik* I, S. 277, schreibe «Merriden» statt Herriden, ist darnach zu berichtigen.

«imperii» und verbesserte das sinnlose «dignaremini» in «dignaremur»; hingegen unterlief ihm hier beim inserierten Brief Friedrichs II. ein Versehen: statt «et devotione assumpta» schrieb er «et affectu assumpta», weil im Ms A 58 «devotione» am Anfang der 11. Zeile, «affectu» am Anfang der 12. Zeile steht.

Zweifellos hat also Tschudi die Urkunde König Ludwigs für Schwyz vom 29. März 1316 im Ms A 58 nicht vom Original in Schwyz, sondern von einer in Altdorf befindlichen, teilweise fehlerhaften Kopie abgeschrieben. Hier lag vermutlich — aus dieser letztern übertragen — auch die Abschrift einer angeblichen Urkunde für Uri, denn Schmid, der sie jedoch nur in seinem Text erwähnt, behauptet, sie liege in seiner Herren Archiv. In beiden Abschriften muß als Ausstellungsort das Lager vor «Merriden» angegeben worden sein. Wahrscheinlich hat Tschudi diese vermeintliche Urnerurkunde, die nach seiner Behauptung mit der fehlerhaften Kopie des Schwyzerbriefes genau übereinstimmte, auch abgeschrieben, vielleicht auf einem zwischen p. 443 und 444 herausgeschnittenen Blatt. Doch verzichtete er schließlich auf ihre Reproduktion und bemerkte nur auf p. 449 «Kûnig Luduigs bestâtung dero von Vri friiheiten, ouch in der belegrung Herriden 4. calend. Aprellens vfgericht». Für die fehlende Urkunde ließ er Platz frei, möglicherweise in der Hoffnung, doch noch ein Original zu entdecken. Daß er diese Überschrift erst nachträglich schrieb, verrät das richtige Ortsdatum, ursprünglich «Herrieden», verbessert in «Herriden», da er, wie erwähnt, im Edikt Ludwigs vom 23. März 1316 und im Unterwaldner Original der Urkunde Ludwigs vom 29. März 1316 «Herriden» ohne e gelesen hatte.⁹²

Nicht nur aus äußern formalen, sondern auch aus innern Gründen

⁹² Tschudi hat das Obwaldner Original der Urkunde Ludwigs vom 29. März 1316 nicht vollständig in sein Ms A 58 aufgenommen, sie steht ohne Überschrift auf p. 444, deren untere Hälfte nebst der ganzen folgenden p. 445 leer gelassen ist. Da die Seiten im Ms A 58 nicht von Tschudi numeriert sind, darf man aus dem Umstand, daß die unvollständige Unterwaldnerurkunde auf p. 444 und die Schwyzer Kopie auf p. 446 steht, nicht schließen, Tschudi habe die letztere zeitlich nach der erstern abgeschrieben. Auch die Entfernung eines Blattes zwischen p. 443 und 444 läßt vermuten, Tschudi habe hier die anfängliche Anordnung seiner Abschriften geändert.

können die Urner unmöglich die Urkunde Ludwigs vom 29. März 1316 verlangt und erhalten haben. Wozu sollten sie sich für die Bestätigung von Privilegien bemüht haben, die sie gar nicht besaßen, die ohne Bedeutung für sie waren und von denen eines, das König Rudolfs von 1291, ihre Rechtslage sehr zu ihrem Nachteil verfälscht hätte? Wartmann⁹³ nimmt an, alle drei Urkunden von 1240, 1291 und 1309 seien in der Bestätigung Ludwigs einfach von Schwyz auf Uri und Unterwalden übertragen worden. Bei Unterwalden, das ja ein Interesse daran hatte, angeblich die gleichen Freiheitsbriefe wie Schwyz erhalten zu haben, trifft dies höchstwahrscheinlich zu. Daß aber Uri eine solche Bestätigung gewünscht oder daß die königliche Kanzlei sie ohne ein ausdrückliches Gesuch der Urner ausgestellt hat, kann man sich nicht vorstellen. Eine derartige Solidarität mit ihren Bundesgenossen wäre den nüchtern und praktisch denkenden Urnern gewiß zu weit gegangen. — Wenn Wartmann ferner glaubte, durch die Übertragung der Urkunde von 1316 für Schwyz auf die beiden andern Länder sei Uri zu den Urkunden von 1240 und 1291 gekommen, die es auch nach seiner Überzeugung nicht erhalten haben konnte, so trifft dies nur für die von 1291 zu, aber nur so, daß eben Tschudi dieses für Uri gar nicht passende Privileg als gegeben erachtete, indem er aus König Ludwigs Bestätigungsurkunde für Schwyz und vielleicht noch aus einer auf Uri übertragenen Abschrift im liber Uri schloß, Uri hätte es ebenfalls empfangen, wie er ja stets darauf bedacht war, allen drei Ländern die gleichen Freiheiten zuzueignen⁹⁴. Zur angeblichen Urkunde von 1240, d. h. zu ihrer Wiedergabe durch Tschudi, kam Uri auf etwas andere Weise, wie oben gezeigt wurde⁹⁵.

Die Bestätigungsurkunde Ludwigs des Bayern für Uri vom 29. März 1316 wurde von allen älteren und jüngeren Historikern für echt angenommen, zuletzt noch von G. H. Wirz⁹⁶. Einzig Kopp

⁹³ Archiv 13, S. 155ff. Schon vor Wartmann hat Kopp, *Geschichte* IV, 2, S. 462f. erklärt, die in der Urkunde Ludwigs vom 29. März 1316 inserierten Briefe Friedrichs II., Rudolfs und Heinrichs VII. für Unterwalden seien ohne Zweifel nach einer Abschrift der Schwyzerbriefe ausgestellt worden.

⁹⁴ Vgl. oben S. 494 ff.

⁹⁵ S. 484 ff.

⁹⁶ *QW* Abt. III, Bd. I, *Das Weiße Buch von Sarnen*, 1947, S. 97.

äußerte einige Zweifel⁹⁷, während sich Schieß mit der Bemerkung begnügte, das Original sei nicht vorhanden, sondern nur durch die Angaben Tschudis und Schmidts beglaubigt⁹⁸.

Anders als mit den vermeintlichen Urnerurkunden steht es mit den nach 1316 von Ludwig dem Bayern den Waldstätten ausgestellten Privilegien und Freibriefen.

Das Privileg, das König Ludwig am 26. Januar 1318 in Ingolstadt den Urnern auf ihre Bitte erteilte⁹⁹, ist selbstverständlich echt, wenn auch das Original jedenfalls beim Brande von Altdorf zerstört wurde und es somit von Tschudi und Schmid allein überliefert ist. Es hebt den Mißbrauch auf, daß verstorbene natürliche Kinder nicht von ihren Eltern beerbt wurden, sondern daß ihr Gut von den Vögten der Talschaft zum Nutzen der Vogtei eingezogen wurde, und bestimmt nun, die Eltern oder die nächsten Verwandten von Vaterseite sollten in die gesamte Erbschaft eintreten. Die Kopie Tschudis im Ms A 58, p. 455, ist sicher im ganzen getreu, dagegen ist seine später am Rand der Einleitung dazu gemachte Bemerkung, König Albrecht habe durch Landvogt Grisler in das alte Herkommen einen Bruch gemacht, die er dann im Ms A 60 a noch schärfer formulierte, seine eigene Erfindung, worauf auch Kopp¹⁰⁰ aufmerksam macht. Schieß glaubt, Schmid habe seinen Druck dieser Urkunde der Chronik Tschudis entnommen¹⁰¹, allein abgesehen von der Auslassung dreier Zeilen, die auch Schieß erwähnt, kommen noch einige andere Abweichungen vom Texte Tschudis bei Schmid vor, z. B. «Advocativis» für «Advocaticios», «et ne in futurum» für «Et ne in antea», «sub comminatione inhibemus» für «sub comminatione regia inhibemus», «talium descendentium» für «talium decedentium». Obgleich einiges der Flüchtigkeit Schmidts zugeschrieben werden könnte, so weisen diese Abweichungen doch darauf hin, daß er nicht die gedruckte Chronik Tschudis,

⁹⁷ In Kopps Geschichte IV, 2, S. 164, Anm. 3, heißt es «die Briefe für Uri, auf welche sich TSCHUDI I, 279b (und 204b) beruft, sind nicht mehr vorhanden, wenn sie es je waren».

⁹⁸ *QW Urk.* II, Nr. 832(b).

⁹⁹ *QW Urk.* II, Nr. 913.

¹⁰⁰ Geschichte IV, 2, S. 213.

¹⁰¹ SCHMID I, S. 238f.

sondern eine andere Vorlage, wohl eine Abschrift im liber Uri benützte.

Die in Como am 1. Mai 1327 ausgestellte allgemeine Freiheitsbestätigung Ludwigs des Bayern fällt, wie die folgende vom 18. Oktober 1328, nicht unter die hier untersuchten Diplome, da sie an alle drei Waldstätte in ihrer Gesamtheit gerichtet war. Doch mögen noch einige Bemerkungen zur Überlieferung derselben durch Tschudi als Ergänzung zum Vorhergehenden dienen. Tschudi gibt den Text der Bestätigung von 1327 «um der Kürze willen» nur in deutscher Übersetzung¹⁰², gefunden hat er sie bestimmt zuerst in Altdorf, da er sie als «Litera Vri» bezeichnet. Zwischen dem Titel und der deutschen Übersetzung ließ er eine Lücke frei, die vermutlich für den lateinischen Text bestimmt war, den er aber nie nachtrug. Genau dasselbe ist der Fall beim Versprechen König Ludwigs vom gleichen Datum, nach seiner Erhebung zur Kaiserwürde den drei Ländern alle königlichen und kaiserlichen Privilegien, Rechte und Briefe bestätigen zu wollen¹⁰³. Diese Urkunde bringt auch Schmid in deutscher Fassung¹⁰⁴, und zwar so — eine kleine Abweichung ausgenommen — wie sie bei Tschudi im Ms A 58 steht, während dieser, wie er es öfters namentlich bei deutschen Texten, u. a. auch bei der eben erwähnten allgemeinen Freiheitsbestätigung Ludwigs, tat, im Ms A 60 a einige unbedeutende ihn besser dünkende Abänderungen anbrachte, nämlich «guttätigkeit» statt «gutwilligkeit», «vñsern vorfarn erworben habend» statt «vñsern vorfarn erobert habend», dann aber etwas weiter unten, um die Wiederholung eines Wortes zu vermeiden, «erlangt habend» statt «erworben habend». Man sieht daraus, daß Schmid auch bei dieser Urkunde seinen gedruckten Text nicht aus Tschudis Chronik, sondern aus der Tschudischen Übersetzung, sei es nun, daß eine solche in Altdorf

¹⁰² *QW Urk.* II, Nr. 1377. — Ms A 58, p. 518, Ms A 60a, p. 517. —

¹⁰³ *QW Urk.* II, Nr. 1378. — Ms A 58, p. 517, Ms A 60a, p. 517. — KOPP, *Geschichte* V, 1, S. 385, Anm. 3, 4, glaubt irrtümlich, die beiden Urkunden von 1327 seien nur in Schwyz, aber nicht in Uri vorhanden gewesen, wie Tschudi, der nur die Übersetzung gebe, das wolle. Eine Vergleichung der Übersetzungen im Ms A 58 mit den noch heute in Schwyz liegenden deutschen Übersetzungen zeigt aber, daß letztere nicht von Tschudi benützt wurden.

¹⁰⁴ SCHMID I, S. 239f.

lag oder von Tschudi selber oder einem andern in den liber Uri eingetragen worden war, geschöpft hat.

Die wiederum allgemein für die drei Waldstätte in Pisa ausgestellte Freiheitsbestätigung Ludwigs vom 18. Oktober 1328 gibt Tschudi ebenfalls nach einer damals in Altdorf liegenden Urkunde und bemerkt dazu, sie sei deutsch¹⁰⁵. Aus dem Umstand, daß er die Siegellegende mitteilt, müßte man schließen, daß er in Altdorf ein Original vor sich hatte, doch wäre es möglich, daß er sie erst später hinzugefügt hat, vielleicht nachdem er in Schwyz ein dort nicht mehr erhaltenes Original gesehen hatte, denn es fällt auf, daß im Ms A 58 in dieser Urkunde durchwegs die alten Längen-i (ii) und -û gebraucht sind, während im Ms A 60 a für «Rich» öfters «Reich», für «ziten» «zeiten», für «getrûwen» «getreuen», für «friiheiten» «freiheiten» steht, also die Diphthonge an die Stelle der alten Längen getreten sind, wie zum Teil auch in der in Schwyz noch vorhandenen Kopie dieser Urkunde. Das falsche Tagesdatum «des nächsten Frytags nach Sant Gallen Tage» fällt übrigens nicht Tschudi zur Last, wie irrtümlich angenommen worden ist¹⁰⁶, sondern dem Druck der Chronik, wo jedoch nur in der Urkunde selber «Frytags» statt «Zinstags» steht, während im Text dazu S. 308 «Zinstag nach St. Gallen Tag» angegeben ist. Tschudi schrieb in seinen beiden Manuskripten in der Urkunde ganz richtig «des nechsten eritages nach Sant Gallen tag» und im einleitenden Text «am zinstag nach Sant Gallen tag».

Tschudis Verhältnis zu den königlichen Freibriefen

Nach seiner Besprechung des Bestätigungsbriefes König Ludwigs vom 29. März 1316 gibt Wartmann eine scharfsinnige, aber wie erwähnt nicht in sämtlichen Einzelheiten zutreffende Erklärung, wie Tschudi dazu kam, eine alte und völlig gleichartige Freiheit für alle drei Länder anzunehmen, sowie eine Übersicht über die Wiedergabe der königlichen Freibriefe für die drei Waldstätte durch

¹⁰⁵ Ms A 58, p. 527, Ms A 60a, p. 525. *Chron.* I, S. 308f. — *QW Urk.* II, Nr. 1439.

¹⁰⁶ BÖHMER, *Reg. Imperii*, MCCCXIII—MCCCXLVII, 1839, S. 61, Nr. 1000. — *QW Urk.* II, Nr. 1439, Anm. 5 auf S. 702.

Tschudi im Ms A 58 und der Chronik und dessen Bemerkungen dazu. Er faßt seine Ansicht folgendermaßen zusammen¹⁰⁷: Alle im Ms A 58 ganz kopierten Urkunden seien bestimmt von *echten Originalen* abgeleitet, die daselbst nur *erwähnten* Urkunden könnten ebenso wohl bloß von *Bestätigungsbriefen* wie von *Originalen* abgeleitet sein; die in der gedruckten Chronik vollständig gegebenen Urkunden beruhten auf *echten Originalen* oder auf *Bestätigungen*; die *Zusätze*, durch welche das Vorhandensein einer für ein Land abgedruckten Urkunde für ein anderes Land durch ausdrückliche Anführung des abweichenden Eingangs oder sonstiger kleiner Verschiedenheiten bezeugt werde, wiesen ebenfalls immer auf echte *Originale* oder auf *Bestätigungsbriefe*; die *bloße Angabe* dagegen, daß allen drei Ländern die gleichen Freiheiten gegeben oder bestätigt worden seien, wobei die Belege nur für das eine oder andere Land ständen, hätte ebenso gewiß immer ihre Begründung *bloß in der Auffassung Tschudis* und bewiese jedesmal, daß Tschudi für die nicht ausdrücklich erwähnten Länder weder Original noch Bestätigung vor sich gehabt habe.

Diese Ansicht Wartmanns bedarf nach dem oben Ausgeführten der Berichtigung. Nicht alle im Ms A 58 vollständig kopierten Urkunden sind von Originalen genommen, nämlich nicht die Urkunde König Adolfs für Uri von 1297 und das Gerichtsstandsprivileg Heinrichs VII. für Uri vom 3. Juni 1309, da es bestimmt für diese vermeintlichen Urnerbriefe nie Originale gab. Auch die im Ms A 58 vollständig reproduzierten Schwyzer Privilegien von 1240 und 1297 sowie das Schwyzer Gerichtsstandsprivileg Heinrichs VII. von 1309 hat Tschudi nicht direkt von den Originalen, sondern von den in Altdorf liegenden Kopien abgeschrieben, die beiden erstgenannten freilich später nach den Originalen in Schwyz korrigiert. Den Brief König Rudolfs für Schwyz von 1291 nahm er für das Ms A 58 aus der in Altdorf befindlichen Abschrift der Bestätigungsurkunde König Ludwigs vom 29. März 1316, also wieder nicht aus einem Original, und unterließ zudem eine Vergleichung mit der in Schwyz vorhandenen Originalurkunde von 1291. Aus der gleichen Abschrift der Urkunde Ludwigs von 1316 stammt im Ms A 58

¹⁰⁷ Archiv 13, S. 158f., besonders S. 159, Anm. 1.

Tschudis Wiedergabe des Privilegs vom 5. Mai 1310, das Heinrich VII. den Schwyzern erteilte. Die Originalurkunde Ludwigs vom 29. März 1316 hat er offenbar in Schwyz so wenig angesehen wie die König Rudolfs von 1291.

Im Ms A 60 a und folglich in der gedruckten Chronik steht u. a. der verbesserte vollständige Text des Schwyzerbriefes von 1240, vom Privileg König Rudolfs für Schwyz von 1291 nur der Wortlaut des angeblichen gleichen Privilegs für Unterwalden, den Tschudi dem Original der Unterwalden erteilten Bestätigungsurkunde Ludwigs vom 29. März 1316 entnahm. Den unechten Urnerbrief König Adolfs von 1297 nahm er vollständig in das Ms A 60 a auf und berichtigte ihn nach dem für Schwyz ausgestellten Original, von dem er jedoch nur die Inscriptio gibt. Von der Bestätigung dieser Urkunde Adolfs durch Heinrich VII. bringt Tschudi im Ms A 60 a nur die verbesserte deutsche Übersetzung des Schwyzerbriefes, vom Gerichtsstandsprivileg dagegen vollständig lediglich das angebliche für Uri, von dem ihm kein Original vorlag. Das gleiche gilt von der im Ms A 60 a ebenfalls in extenso enthaltenen Urkunde Heinrichs VII. vom 5. Mai 1310 für Schwyz, die er auch nicht aus dem Original, sondern aus der Altdorfer Kopie der Bestätigungsurkunde Ludwigs für Schwyz vom 29. März 1316 abschrieb. Diese letztere ist im Ms A 60 a auch ganz wiedergegeben, allein nicht nach dem Original in Schwyz, sondern nach der Altdorfer Kopie.

Die Ansicht Wartmanns, alle im Ms A 58 ganz kopierten Urkunden — es handelt sich natürlich immer nur um die königlichen Freibriefe — seien bestimmt von Originalen abgeleitet und auch die in der gedruckten Chronik vollständig gegebenen Urkunden beruhen auf Originalen oder auf Bestätigungen, ist also sehr anfechtbar. Tschudi hat offensichtlich keinen besonderen Wert darauf gelegt, nur Originale der Nachwelt vollständig zu überliefern, vielmehr kopierte er einfach alles, was er für seine spezielle Forschung in Altdorf fand, einige Originale und noch mehr Abschriften, und bemühte sich nachher in Sarnen und Schwyz, obgleich nicht immer, seine Kopien gemäß den Originalen zu berichtigen. Vermutlich fand er in Schwyz nicht mehr genügend Zeit für diese Arbeit oder dann hinderte ihn sein Gesundheitszustand an gründlicheren Forschungen überhaupt, sind ihm doch dort die Bestätigung des Freibriefes

Friedrichs II. für Schwyz von 1240 durch Heinrich VII. und die wichtige Urkunde zur Entstehung der Eidgenossenschaft, der Dreiländerbund vom Anfang August 1291, entgangen. Im übrigen war ihm anscheinend daran gelegen, in der Reinschrift, deren Druck er wohl im Auge hatte, für *jede Waldstatt* einen oder mehrere königliche Freibriefe und Bestätigungen derselben vollständig zu geben, ob ihm nun ein Original oder nur eine Abschrift vorlag.

Auch die Feststellung Wartmanns, die Zusätze in der gedruckten Chronik, durch welche das Vorhandensein einer für ein Land abgedruckten Urkunde für ein anderes Land durch ausdrückliche Anführung des abweichenden Eingangs oder sonstiger kleiner Verschiedenheiten bezeugt werde, gingen ebenfalls immer auf Originale oder auf echte Bestätigungsbriefe zurück, trifft nach dem oben Gesagten nicht durchwegs zu, z. B. nicht bei den Zusätzen zum angeblichen Freibrief Friedrichs II. für Uri und Unterwalden oder bei der Inscriptio des unechten Privilegs König Rudolfs für Uri von 1291 oder beim Uri betreffenden Zusatz zur Bestätigung des Freibriefes König Adolfs durch Heinrich VII., ja nicht einmal bei den Inscriptionen des Gerichtsstandsprivilegs Heinrichs VII. für Schwyz und Unterwalden, weil sie Tschudi nicht aus den in Schwyz und Sarnen befindlichen Originalen der Bestätigungsurkunde König Ludwigs von 1316, sondern aus der Altdorfer Kopie derselben abgeschrieben hatte. Aus dieser stammt auch die Bezeichnung der Urner als Gesuchsteller im vermeintlichen Bestätigungsbrief Ludwigs für Uri selber.

Durchaus richtig dagegen ist die Beobachtung Wartmanns, die bloße Angabe Tschudis, daß allen drei Ländern die gleichen Freiheiten gegeben oder bestätigt worden seien, wobei die Belege nur für das eine oder andere Land ständen, habe immer bloß in der Auffassung Tschudis ihre Begründung und beweise jedesmal, daß Tschudi für die nicht ausdrücklich erwähnten Länder weder Original noch Bestätigung vor sich hatte.

Wenn nun Tschudi bisweilen die Existenz von Urkunden behauptet, die es nicht gab, so hat er doch für die angeblichen königlichen Freibriefe nicht den Wortlaut, sondern nur hie und da eine Inscriptio erfunden. Den Text der falschen Urnerurkunden entnahm er, wie oben ausführlich dargelegt wurde, den von Schwyz nach Altdorf gelangten und dort auf Uri übertragenen Abschriften. Selbstver-

ständig war er sich dessen bewußt, daß er es hier nicht mit Originalen zu tun hatte, und daß er solche vergeblich suchte, beweisen die im Ms A 58 sicherlich für die Originaltexte offen gelassenen Lücken. Wie sehr ihm daran gelegen war, wenn es ihm Zeit und Umstände erlaubten, einen getreuen Wortlaut der Urkunden zu geben, auch da, wo er keine Originalen zur Verfügung hatte, dafür zeugen u. a. seine nach Einsicht in das Schwyzer Original angebrachten Korrekturen des vermeintlichen Privilegs Friedrichs II. von 1240 für Uri, ebenso seine dem Unterwaldner Original des Gerichtsstandsprivilegs Heinrichs VII. nachgebildeten Änderungen in seiner Abschrift der angeblich gleichen Urkunde für Uri. — Hin- gegen ist nicht festzustellen, ob ihm eine Ahnung davon aufstieg, daß einige der Urnerbriefe Fälschungen sein könnten. Wahrscheinlich ist es bei dem damaligen Stand der Forschung nicht, und wenn ihm der Gedanke gekommen sein sollte, so hing er ihm jedenfalls nicht nach, da es ja sein Hauptbestreben war, die Gleichheit der Waldstätte in Hinsicht auf ihre Rechtslage und uralte Freiheit dar- zutun und somit die königlichen Privilegien allen dreien gleichmäßig zuzueignen.

Die Entstehung der Urner Fälschungen

Die verschiedenen Vermutungen und Erklärungen, die der vermeintliche Freibrief König Adolfs für Uri von 1297 hervorrief, weisen darauf hin, daß eine gewisse Unvereinbarkeit desselben mit den Verhältnissen Uris einigen schweizerischen Historikern nicht verborgen blieb. In der Tat hatten die Urner — im Gegensatz zu den Schwyzern — keine Ursache, neben ihrem Brief von 1231, der ihnen die Reichsfreiheit ohne Umschweife sicherte, der nie förmlich bean- standet oder gar widerrufen worden war und dessen Wohltat sie stets genossen hatten, sich ein Dokument geben zu lassen, das inhalt- lich zu ihrem ersten Freibrief nicht recht stimmte, und dazu von einem König, dessen Thron schon wankte und dessen habsburgi- scher Rivale als mutmaßlicher Sieger die ihm nicht passenden Erlasse seines Vorgängers gewiß nicht anerkennen würde. Die Vor- weisung eines Privilegs zur Bestätigung durch einen neuen König wird doch hauptsächlich eine Vorsichtsmaßregel gewesen sein, wenn

von irgend einer Seite Gefahr drohte, daß es bestritten werden könnte; aber ohne eine gewisse Garantie, daß die Bestätigung erfolge und ihren Zweck erfülle, werden die Begünstigten nur zögernd oder überhaupt nicht den Versuch dazu gemacht haben. So ist es zum Beispiel keineswegs sicher, daß die Schwyzer bald nach der Wahl Adolfs von Nassau zum deutschen König durch die Bestätigung ihres Freibriefes von 1240, der vom Standpunkt der Habsburger aus nicht mehr in Kraft war, ihrer Reichsfreiheit eine neue rechtliche Grundlage schaffen wollten, denn die Aussicht für das Gelingen dieses Unternehmens war getrübt, nachdem sich König Adolf in Hagenau Ende November 1292, also vor seiner Ankunft in Zürich anfangs 1293, mit Herzog Albrecht vertragen und ihm alle Reichslehen bestätigt hatte. Auch wenn die Eidgenossen darüber vielleicht nicht genau unterrichtet waren, so kam ihnen bei der fortdauernden Spannung zwischen ihnen und Habsburg-Österreich die ihnen gewiß nicht unbekannt gebliebene Aussöhnung des neuen Reichsoberhauptes mit Herzog Albrecht jedenfalls nicht gelegen und dürfte sie von wahrscheinlich erfolglosen Schritten abgehalten haben. Uri speziell, das sich im Verein mit Schwyz der Koalition gegen Albrecht angeschlossen hatte, befand sich damals noch im Fehdezustand mit Österreich, der hauptsächlich als Wirtschaftskrieg erscheint und die Sperre des Gotthardtransites durch die herzoglichen Beamten zur Folge hatte¹⁰⁸. Unter diesen Umständen haben die Urner schwerlich daran gedacht, ihre königlichen Briefe Adolf zur Bestätigung vorzulegen¹⁰⁹, haben sie es doch nicht einmal 1297 getan, als die veränderten Verhältnisse keine Abweisung befürchten

¹⁰⁸ TH. V. LIEBENAU, *Das Geleit am Gotthard*, Katholische Schweizerblätter, 15. Jahrg. 1899, S. 274f. — K. MEYER, *Befreiungstradition*, S. 181f.; Ursprung S. 524f.

¹⁰⁹ Die Ansicht Karl Meyers, König Adolf habe Ende 1292 in Hagenau die Waldstätte, auch Uri, Herzog Albrecht preisgegeben, und es habe ein eigentlicher Krieg zwischen ihnen und Österreich geherrscht, streitet daher im Grunde gegen seine Behauptung, die Urner und Schwyzer hätten sicherlich im Januar 1293 ihre Boten nach Zürich zu Adolf gesandt, um sich ihre Privilegien bestätigen zu lassen. Vgl. K. MEYER, *Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft*, Gfr. 74, 1919, S. 279; *Befreiungstradition*, S. 184f.; *Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291*, Zschr. f. Schweiz. Gesch. 10, 1930, S. 433f.; Ursprung S. 524.

ließen und von den Schwyzern demgemäß ausgenützt wurden, und ebensowenig haben sie es später für notwendig gehalten, ihre Reichsfreiheit durch Heinrich von Luxemburg und Ludwig den Bayern bestätigen zu lassen. Die oben gegebenen Beweise dafür, daß die von Tschudi und Schmid überlieferten Bestätigungen der Urnerprivilegien nicht existierten, offenbaren, daß die Urner damals auf solche Pergamente kein großes Gewicht legten und als Tatmenschen Angriffe auf ihre Reichsfreiheit wohl anders als mit Schriftstücken abgewehrt hätten. Man muß daher von der Vorstellung, die Waldstätte hätten unter allen Umständen von jedem neu gewählten König, zum Beispiel auch von Albrecht, die Bestätigung ihrer Privilegien verlangt, abkommen¹¹⁰ und darf aus dem Fehlen solcher Bestätigungsurkunden auf nichts anderes schließen als auf das Vorhandensein gewisser Spannungen, oder auch, wie das Beispiel Uris zeigt, auf die absichtliche Unterlassung von etwas, was man für überflüssig hielt, wobei auch die Ersparung der Kanzleigebühr und sonstiger Auslagen eine Rolle gespielt haben mag. So gibt der Fall Uris auf die öfters erörterte Frage, ob die von einem Herrscher erteilten Privilegien ihre Gültigkeit behielten, wenn sie von dessen Nachfolger nicht ausdrücklich bestätigt wurden¹¹¹, eine Antwort

¹¹⁰ Sehr bestimmt hat diese irrige Vorstellung G. v. Wyss, *Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212 bis 1315*, 1858, S. 27, Anm. 15, vertreten, indem er meint, es sei bei der Wichtigkeit von königlichen Privilegien gar nicht denkbar, daß eine Anzahl solcher für schweizerische Städte und Länder, zum Beispiel für Uri und Schwyz, König Albrecht nicht zur Bestätigung vorgelegt worden seien. Ähnlich, obgleich etwas weniger bestimmt, äußerte er sich 1892 in seinem Aufsatz «Das Reichsland Uri», S. 11. Ihm folgten bei dieser Ansicht u. a. K. MEYER in seiner letzten größeren Arbeit, in «*Ursprung*», S. 524, 648f. Dagegen meinte schon OECHSLI, *Anfänge*, S. 318, die Urner hätten anscheinend keinen Versuch gemacht, von König Albrecht die Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe zu erlangen.

¹¹¹ Vgl. dazu FRITZ KERN, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, Hist. Zeitschrift 120, 1919, S. 34ff. Kern sieht in der Sitte der Urkundenbestätigungen hauptsächlich technische Behelfe und Vorsichtserzeugnisse gegen die Rechtsunsicherheit und bezeichnet die Meinung, die Erlasse der mittelalterlichen Herrscher hätten nur für deren jeweilige eigene Regierung gegolten, als «so unsinnig wie nur denkbar». — Auch H. FEHR, *Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 1929, S. 13f. verneint «eine klare, saubere

und gesellt sich zu den von Schieß¹¹² angeführten Beispielen für die Bejahung dieser Frage; zugleich erhärtet er dessen Annahme, weder der Schwyzer noch der Urner Freibrief könnten deswegen dahingefallen sein, weil König Albrecht die Bestätigung nicht gab, und daß aus der Tatsache des Fehlens einer solchen nur geschlossen werden könne, es sei wahrscheinlich kein Versuch gemacht worden, eine solche zu erlangen. Auch Karl Meyer schließt sich in bezug auf die Gültigkeit von nicht widerrufenen Privilegien der Ansicht von Schieß und anderen an¹¹³.

Die Urner haben also keine Versäumnis begangen, wenn sie sich ihre alten Freiheitsbriefe von 1231 und 1274 von den späteren Königen nicht bestätigen ließen und weder Boten zu König Adolf nach Frankfurt, noch zu Heinrich VII. nach Konstanz, noch zu Ludwig dem Bayern ins Lager vor Herrieden schickten. Wahrscheinlich entschlossen sie sich zu solchen Sendungen nur, wenn für sie spezielle Interessen in Frage kamen, wie anfangs 1318 zu einer Gesandtschaft nach Ingolstadt, um bei König Ludwig die Aufhebung eines ihnen nachteiligen Anspruches zu erwirken, den vielleicht der Reichsvogt Werner von Homberg wieder geltend gemacht hatte¹¹⁴. Sonst aber hielten sie es wohl für klüger, keine königliche Erklärung über ihre rechtliche Stellung zu wünschen, solange diese nicht in Zweifel gezogen wurde.

Rechtsgrundlage», läßt aber die Frage offen, ob Privilegien, die ein Herrscher erteilt hatte, ihre Gültigkeit behielten, wenn sie von dessen Nachfolger nicht ausdrücklich bestätigt wurden, und ob die Nachfolger das Recht zur Nichtanerkennung eines Privilegs besaßen, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe, wie etwa Treubruch, vorlagen. — Bestimmter meint ROBERT V. KELLER, *Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter*, Deutschrechtl. Beiträge, hg. von K. Beyerle, XIV, Heft 1, 1933, S. 246ff., es hätte den Rechtsauffassungen der Zeit widersprochen und wäre als Unrecht und Treubruch erschienen, wenn der Verleiher das einmal gegebene Privileg ohne dringendsten Grund einseitig widerrufen hätte, und daß die Ewigkeitsklausel auf eine Bindung nicht nur des Ausstellers, sondern auch aller seiner Nachfolger hinweise.

¹¹² T. SCHIESS, *Die Gültigkeit königlicher Privilegien und der Schwyzer Freiheitsbrief*, Festgabe H. TÜRLE, Arch. d. Hist. Vereins des Kts. Bern, XXXI, 1931, S. 2ff.

¹¹³ Mitt. d. Hist. Vereins Schwyz, 43, S. 20; *Ursprung*, S. 433, Anm. 7.

¹¹⁴ *QW Urk.* II, Nr. 913. Vgl. oben S. 514.

Nun gibt es aber doch eine Urkunde, in der ein deutscher König den Urnern allein eine Anzahl Freiheitsbriefe bestätigt. Es ist das von Karl IV. am 16. Oktober 1353 in Zürich ausgestellte Dokument, das ebenfalls nicht mehr im Original erhalten, sondern nur von Tschudi und Schmid in deutscher Übersetzung überliefert ist, dessen Echtheit aber nicht bezweifelt werden kann¹¹⁵.

Im Ms A 58 findet sich auf p. 753 die Überschrift «Kûnig Carle bestâtet an sinem abscheid denen von Vri ir friiheit». Dann folgt der kurze Absatz «Des 1353. jars am gemelten Sant Gallen tag den XVI tag Octobris bestâtet der Römisch Kûnig Carle zu Zûrich, als er verriten wolt, denen von Vri vil¹¹⁶ irer friheiten lut sines briefs.» Am Rande steht, aber *gestrichen*, «Huc ut sequitur», und wirklich folgt die Urkunde nicht im Ms A 58, doch ist auf p. 753 Raum freigelassen. Anscheinend wollte Tschudi anfänglich den lateinischen Text geben, besann sich dann eines andern und übersetzte ihn ins Deutsche. Im Ms A 60a schreibt er nämlich als Überschrift zum deutschen Text auf p. 706: «Kûnig Carolus vidimiert vnd bestâtet denen von Vre etlich alt friheiten, als er von Zûrich scheiden wollt. Das vidimus ist latinisch, habs eigentlich vertûtscht, wie harnach volgt.» — Der einzige bemerkenswerte Unterschied zwischen dem Text bei Tschudi und dem bei Schmid — die andern Abweichungen sind bei Schmid's Ungenauigkeit ohne Belang — besteht nun darin, daß es bei letzterem am Anfang heißt «ir begâren und anmuthen»,

¹¹⁵ Ms A 60a, p. 706, *Chronik* I, S. 427, SCHMID I, S. 240f, Nr. 17. Unberechtigt ist die Behauptung K. MEYERS, Ursprung, S. 530, Anm. 35 und S. 572, Anm. 2, SCHIESS habe im *QW Urk.* II, Nr. 159b, den Freiheitsbrief Karls IV. vom 16. Oktober 1353 angezweifelt. SCHIESS äußert sich einzig über die unbestreitbare Tatsache, daß die Urkunde nicht im Original vorliegt. Von Meyers Ausführungen über die Echtheit des Bestätigungsprivilegs Karls IV. für Uri sind diejenigen richtig, die feststellen, daß bis jetzt keine einzige durch Tschudi gefälschte *Urschweizer Urkunde* nachgewiesen sei, und daß er eine solche anders fabriziert hätte. Hingegen spricht Meyer auch hier von Urner Originalpergamenten Ludwigs des Bayern, die Tschudi gekannt habe, die aber in der Urkunde Karls IV. nicht aufgezählt seien, während sie Tschudi bei einer Fälschung sicher erwähnt hätte. Daß keine Originalpergamente Ludwigs des Bayern für Uri existierten, die in der Urkunde Karls IV. hätten genannt werden müssen, wurde oben gezeigt; zu den übrigen Bemerkungen Meyers in Anm. 35 vgl. unten S. 534f., Anm. 131.

¹¹⁶ Das «vil» steht über der Zeile statt gestrichenem «alle».

wie ursprünglich auch bei Tschudi, der dann aber gemäß seiner Gewohnheit, Wiederholungen gleicher oder stammverwandter Wörter möglichst zu vermeiden, das «begären» strich und «bitt» dafür setzte, weil unmittelbar darauf «wie sie begertind» folgt. Offenbar fiel ihm die Wiederholung bei seiner Abschrift im Ms A 60a erst nachträglich auf. Es muß sich nun eine Kopie seiner Übersetzung in Altdorf befunden haben, höchst wahrscheinlich auch im liber Uri, die von Schmid benützt wurde, so daß man es mit der gleichen Art der Überlieferung zu tun haben wird wie bei den beiden Urkunden Ludwigs des Bayern von 1327¹¹⁷. Sicher hat Schmid Tschudis Übersetzung als Vorlage gehabt, die Übereinstimmung ist auch bei den Inserten in der Urkunde Karls IV. oder vielmehr hinsichtlich ihrer Unvollständigkeit so auffallend, daß man keinen andern Schluß ziehen kann. In der deutschen Übersetzung dieses königlichen Bestätigungsbriefes sind nämlich die inserierten Privilegien nur aufgezählt, nicht in ihrem Wortlaut wiedergegeben. Es handelt sich um den Brief König Heinrichs von 1231, König Rudolfs von 1274, König Adolfs von 1297 und Heinrichs VII. von 1309. Der erste muß aber im lateinischen Original vollständig eingerückt gewesen sein, denn in der deutschen Übersetzung bei Tschudi und bei Schmid heißt es «under welichen des ersten brieffs inhalt *von wort ze wort* also lutet, Heinrich von Gottes gnaden etc.»; bei den andern briefen heißt es nur «der ander brief vachet an Rudolff von Gottes gnaden etc., der dritte brief aber vachet an Adolf von Gottes gnaden etc., der vierdte brief vachet an Heinrich von Gottes gnaden etc.». Die Form der Urkunde Karls IV. ist nichts Außerordentliches für diese Zeit. Während bis zum Ende des 11. Jahrhunderts bloße Hinweise auf die zu bestätigenden Urkunden in der königlichen Kanzlei Brauch waren, kam unter Friedrich II. seit 1216 die Aufnahme des vollen Wortlautes häufig vor und wurde seit Rudolf von Habsburg das überwiegende Verfahren¹¹⁸. Bei der Bestätigung mehrerer Urkunden zugleich gab es verschiedene Formen, die kürzeste, wo nur eine der Vorurkunden ganz inseriert und von den übrigen lediglich der Inhalt oder die Übereinstimmung mit jener angegeben wurde, wird bei dem Bestätigungsbrief Karls IV. für Uri schon

¹¹⁷ Vgl. oben S. 515.

¹¹⁸ H. BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre*, 2. Bd. 1931, S. 301ff.

deswegen in Anwendung gekommen sein, weil er am Tage der Abreise des Königs von Zürich ausgestellt wurde und Eile nötig war. Tschudi hat bei seiner Übersetzung das Privileg König Heinrichs von 1231 zweifellos deswegen nicht vollständig wiedergegeben, weil er es schon früher lateinisch und deutsch gebracht hatte.

Dennoch ist es bedauerlich, daß einige Inserte in der Bestätigungs-urkunde Karls IV. nicht in extenso enthalten waren, denn dieses Dokument liefert den Schlüssel zu der merkwürdigen Tatsache, daß zur Zeit Tschudis Kopien von königlichen Freibriefen für Schwyz in Altdorf lagen, die wie oben gezeigt auf Uri übertragen wurden. Von diesen sind allerdings nur die zwei angeblichen Urnerprivilegien von 1297 und 1309 in der Bestätigung Karls IV. erwähnt, aber deren Wortlaut wäre interessant gewesen, denn er müßte dem Text Tschudis im Ms A 58 ohne die Verbesserungen entsprochen haben. Eine andere Erklärung für das einstige Vorhandensein der genannten Schwyzer Kopien in Altdorf als jenen Akt vom 16. Oktober 1353 und seine Vorgeschichte wird es nämlich schwerlich geben.

Der alte Streit zwischen Österreich und den Waldstätten war durch den Brandenburger Frieden im September 1352 vorübergehend beigelegt worden, brach aber schon im folgenden Jahr von neuem aus. Im Mai 1353 bei einer Zusammenkunft mit Karl IV. in Weitra in Niederösterreich beklagte sich Herzog Albrecht heftig über Zürich und die vier Waldstätte, die er beschuldigte, den Brandenburger Frieden mißachtet zu haben. Da sein Verhältnis zu Karl IV., dessen Tochter im April 1353 mit dem ältesten Sohn Albrechts vermählt worden war, damals nichts zu wünschen übrig ließ, ermächtigte der Herzog den König, zwischen ihm und den Eidgenossen zu vermitteln, und versprach, das Ergebnis beobachten zu wollen. Karl IV. lud zunächst die Zürcher ein, zu ihm zu kommen, und erteilte ihnen einen vom 28. August datierten, in dem nordöstlich von Ulm gelegenen Giengen in seinem und Herzog Albrechts Namen ausgestellten Geleitsbrief¹¹⁹. Es scheint nicht, daß sich Zürcher Abgeordnete beim König einfanden, dieser entschloß sich dann aber, selber nach

¹¹⁹ Archiv f. Schweiz. Gesch., 1, S. 112, Nr. 112. — BÖHMER-HUBER, *Reg. Imperii VIII*, S. 124ff., 548. — ED. FAVRE, *La Confédération des huit Cantons*, 1879, S. 90ff. — E. WERUNSKY, *Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit*, 2. Bd., S. 358.

Zürich zu kommen, wo er am 5. Oktober 1353 in Begleitung seines Schwiegersohnes, des jugendlichen Herzogs Rudolf, und einiger Räte Albrechts eintraf. Die Eidgenossen waren also beizeiten von dem bevorstehenden Vermittlungsversuch Karls IV. unterrichtet und konnten sich darauf vorbereiten. Bei den bisherigen Auseinandersetzungen zwischen Österreich und den Waldstätten war kein deutscher König oder Kaiser persönlich dabei gewesen, der Vermittlungsversuch Karls IV. bedeutete daher etwas Neues, und es lag nahe, daß die Waldstätte durch die Vorlegung ihrer Privilegien für die Verhandlungen eine für sie günstige Basis zu schaffen versuchten.

Die Urner allerdings brauchten die österreichischen Anklagen und Behauptungen nicht zu fürchten, denn die habsburgischen Revindikationsansprüche richteten sich schon seit langem nicht mehr gegen sie, wenn sie es überhaupt jemals getan hatten. Zum erstenmal war im Sommer 1311 von Herzog Leopold von Österreich förmlich die Forderung auf Rückerstattung der österreichischen Rechte in den Waldstätten, darunter angeblich auch solcher in Uri, erhoben worden, falls es sich nicht in dem betreffenden Dokument, wo König Heinrich VII. am 15. Juni im Lager von Brescia eine Untersuchung über diese Rechte anordnete, um einen Irrtum handelt, indem statt «Urach» Unterwalden hätte stehen sollen¹²⁰. Wie

¹²⁰ *QW Urk.* II, Nr. 598. Die betreffende Stelle in dieser nur in zwei Kopien erhaltenen Urkunde lautend: «in possessione bonorum et iurium, que in Alsacia, in vallibus Switz et Urach et hominibus liberis in (eisdem) vallibus degentibus ac in bonis et opidis que vulgariter Waldstet dicuntur» ist sehr verschieden interpretiert worden. Zuerst machte HERMANN V. LIEBENAU (*Förderung der Eidgenossenschaft durch des Hauses Habsburg innere Verhältnisse*, Neujahrsblatt aus der Urschweiz auf 1858, S. 39) darauf aufmerksam, daß Uri offenbar für Unterwalden «mißgeschrieben» sei, eine Ansicht, die auch ALFONS HUBER (*Waldstätte*, S. 77f.) teilt, weil es unerklärlich wäre, daß von Unterwalden, wo die Herzoge am meisten verloren hätten, keine Rede sei, während die Habsburger in Uri nie Rechte angesprochen hätten. — A. RILLIET (*Les origines*, p. 316 n. 51) erklärt, der beste Beweis dafür, daß Uri nur aus *Irrtum* unter den Rückforderungen Herzog Leopolds erwähnt sei, liege darin, daß einige Jahre später Leopold von dem französischen König Karl IV. das Versprechen erhielt, falls dieser zum römischen König erwählt würde, wolle er den Herzog in den Besitz der zwei Täler Schwyz und *Unterwalden* setzen. In der Urkunde König Heinrichs sei aber mit dem Ausdruck «Waldstet» höchstwahrscheinlich Unterwalden gemeint, dessen Bewohner

dem auch sei, die geplante Untersuchung kam infolge der Abwesenheit des einen der beauftragten Schiedsrichter in Italien zunächst nicht zustande und unterblieb dann, bis sie durch den Tod Heinrichs VII. am 24. August 1313 ohnehin dahinfiel. Die späteren bestimmt erho-

Waldleute genannt worden seien. — ED. v. WATTENWYL (*Geschichte der Stadt und Landschaft Bern*, II, S. 24, Anm. 5) hält «Urach» ebenfalls für eine «Mißschreibung für Unterwalden», denn König Friedrich der Schöne habe 1326, als er seinen Brüdern zusammen mit mehreren Reichsstädten auch Uri zum Pfand gesetzt habe, anerkannt, daß es ein reichsunmittelbares Land sei. — G. v. WYSS (*Das Reichsland Uri*, S. 13) glaubt, wie Rilliet, mit den «hominibus liberis in (eisdem) vallibus degentibus» seien die freien Leute in Unterwalden gemeint, unter den «bonis ac opidis que vulgariter Waldstet dicuntur» aber — dies im Gegensatz zu Rilliet — die Waldstädte am Rhein. — R. DURRER (*Die Einheit Unterwaldens*, Jahrb. 35, S. 119, Anm. 4) nimmt ohne weitere Begründung an, daß «Urach» wohl fälschlich für Unterwalden genannt sei. Dagegen behauptet KARL MEYER (*Ursprung*, S. 576f.) in Übereinstimmung mit G. v. Wyß, Unterwalden sei von Herzog Leopold nicht übersehen sondern von ihm ausdrücklich begehrt worden, denn die «homines liberi in vallibus degentibus» (so versehentlich S. 577 statt degentes, das «degentibus» der Urkunde bezieht sich selbstverständlich auf hominibus liberis, nicht auf vallibus) seien die Freien in den Talschaften Unterwaldens, da die beiden Unterwalden seit ihrer Verschmelzung zu *einem* Gemeinwesen ausdrücklich unter dem Gesamtnamen «valles» bezeichnet worden seien. Die zwei Beispiele von 1330 und 1342, die er dafür anführt, sind jedoch nicht unbedingt beweiskräftig. Wenn in einer Klageschrift von Propst und Konvent des Gotteshauses Luzern von 1330 die beiden Täler Unterwaldens einfach «valles» genannt werden, so ist dazu zu sagen, daß diese Bezeichnung gewöhnlich dem Namen aller drei Waldstätte vorgesetzt wurde und daß es nicht weiter auffallend ist, wenn in dieser Schrift der Name Unterwaldens nicht ausdrücklich hinzugefügt wird, da die Luzerner Propstei in den beiden andern Waldstätten keine Einkünfte hatte, sondern eben nur in den Tälern Unterwaldens. Daraus auf den allgemein gültig gewordenen Namen «valles» für Unterwalden zu schließen, dürfte kaum angehen. Wieso das Beispiel von 1342 die These Karl Meyers stützen soll, ist auch nicht recht einzusehen. In der Kundschaftsurkunde vom 4. Mai (Geschichtsfreund 15, S. 115f., Nr. 7) nennt die Gemeinde Interlaken die Unterwaldner «incole vallium dicti vulgariter die Waltlütte». Wenn hier «vallium» als Eigennamen gebraucht wäre, hätte es keiner näheren Bezeichnung der Einwohner bedurft, der Nachdruck liegt aber auf dem Namen «Waldleute», wohl in der Meinung, hauptsächlich oder ausschließlich die benachbarten Unterwaldner hießen Waldleute, während bekanntlich bisweilen auch die Urner und Schwyzer so genannt wurden. Es herrschte in Hinsicht auf die Benennung der Waldstätte und ihrer Bewohner eher eine gewisse Willkür, als daß bestimmte Regeln dafür zu erkennen wären. So über-

benen österreichischen Ansprüche bezogen sich nicht auf Uri; so ließ sich 1324 Herzog Leopold von König Karl IV. von Frankreich das Versprechen geben, falls dieser zum römischen König erwählt würde, wolle er den Herzog in den Besitz der ihm und seinen Brüdern nach Erbrecht gehörenden zwei Täler *Schwyz* und *Unterwalden* setzen, von Uri war nicht die Rede¹²¹. Der Versuch, sich auf andere

setzt auch Schieß in seinem Regest zur Urkunde König Heinrichs vom 15. Juni 1311 die Stelle «in (eisdem) vallibus» einfach mit «in den sog. Waldstätten». Daß ausgerechnet in dieser königlichen Urkunde «valles» für Unterwalden gebraucht wird, ist ferner deswegen höchst unwahrscheinlich, weil sonst weder in einer königlichen noch in einer österreichischen oder von Österreich inspirierten Urkunde und auch in keiner eidgenössischen das Land Unterwalden jemals bloß «valles» heißt. Man könnte sich nicht erklären, warum die Kanzlei Heinrichs VII., die 1309 den Ausdruck «in valle Unterwald» und «in valle Unterwalden» gebraucht hatte, zwei Jahre später für Unterwalden einfach «in vallibus» gesetzt hätte, und zwar in einem im Lager vor Brescia ausgestellten Dokument, zu dem die Anregung von Herzog Leopold ausging. Auch der Inhalt streitet gegen die Ansicht K. Meyers, denn es wäre doch sonderbar, wenn die Herzoge zwar die Rückgabe ihrer Güter und Rechte in Schwyz und Uri, in Unterwalden aber nur ihrer Rechte auf die freien Leute gefordert hätten, während sie daselbst ebenfalls Grundbesitz hatten und außerdem die gleichen Vogteirechte wie über die Unterwaldner Freien auch über die Freien in Schwyz beanspruchten, die dann auch hätten besonders erwähnt werden müssen. Nach allem bleibt kaum etwas anderes übrig, als bei der Nennung «Urachs» auf Unkenntnis der königlichen Kanzlei und eine Verwechslung mit Unterwalden zu schließen, worauf übrigens auch der in einer echten Urkunde zum erstenmal auftauchende unrichtige Name «Urach» deutet. Die sonst als weniger gut geltende Abschrift der im Original nicht erhaltenen Urkunde König Heinrichs, die beim zweiten «vallibus» «eisdem» hinzufügt, dürfte also in diesem Falle richtiger als die andere Kopie sein.

¹²¹ *QW Urk.* II, Nr. 1218. — Ob ein nur aus einem Regest im Verzeichnis der Briefe auf der Feste Baden bekannter Erlaß Friedrichs des Schönen, der anordnete, Österreich solle bei allen seinen Rechten in Schwyz, Unterwalden, Uri und Urseren verbleiben, und alle den Ländern widerrechtlich erteilten Freiheiten widerrief (*Regesta Habsburgica*, III. Abt., 1. Lief. 1922, S. 32/33, Reg. 245; THOMMEN, *Die Briefe der Feste Baden*, S. 33, Reg. Nr. 16) ins Jahr 1315, wie Kopp, Oechsli und Groß meinten, oder ins Jahr 1326 zu setzen sei, wollte SCHIESS, *QW Urk.* II, Nr. 775, nicht bestimmt entscheiden, reihte ihn aber auch in die Urkunden des Jahres 1315 ein. Im 3. Urkundenband des *QW*, 1. Lieferung Nr. 58, wird dagegen zweifellos mit Recht angenommen, daß dieser Erlaß zur Verpfändung von Reichsgut durch König Friedrich an seine Brüder am 10. Februar 1326 (*QW Urk.* II Nr. 1312) gehört.

Weise der Herrschaft über das den Zugang zum Gotthardpaß bildende Tal zu bemächtigen, den Friedrich der Schöne im Februar 1326 in seiner Eigenschaft als Mitkönig unternahm, indem er seinen Brüdern neben andern Reichsgütern auch das Tal Uri verpfändete, blieb ohne Wirkung, da der tatkräftige Herzog Leopold wenige Wochen darauf starb und bald nachher die veränderte politische Lage und ein Bruderstreit im Hause Habsburg alle Ausdehnungsgelüste vorläufig eindämmte. Im Jahre 1334 verlangten die österreichischen Herzoge von neuem eine Untersuchung ihrer öffentlichen und privaten Rechte in Schwyz und Unterwalden, nicht aber in Uri¹²². Die Verhandlungen von 1351 während der ersten Belagerung Zürichs durch Herzog Albrecht ließen zwar Uri insofern nicht aus dem Spiel, als ein Spruch der österreichischen Schiedleute vom 12. Oktober 1351 diese Talschaft summarisch zu den Waldstätten rechnete, gegen die Herzog Albrecht Beschwerden und Ansprachen habe und die dem Herzog zur Ausführung des Urteils behilflich sein müßten, dies beschwören und eine Urkunde darüber geben sollten. Allein Rechte und Güter des Hauses Habsburg in Uri waren im Spruche, der ohnehin toter Buchstabe blieb, nicht angeführt, sondern nur solche in Unterwalden, Schwyz und Art¹²³. Die Einbeziehung Uris in die Gruppe der Österreich feindlichen Waldstätte ergab sich seit der schon nach König Rudolfs Tod erfolgten Beteiligung Uris an den Feindseligkeiten gegen die Habsburger, dann 1351 speziell aus dem Umstand, daß die Urner zusammen mit Schwyz, Unterwalden und Luzern das Bündnis mit Zürich abgeschlossen und diesem wohl auch Hilfe gegen den Herzog gesandt hatten. Die Solidarität mit ihren Eidgenossen bekundeten sie auch ein Jahr später durch den Abschluß des Bundes mit dem Lande Glarus, an dessen Besetzung sie zweifellos teilgenommen hatten. In dem bei Anlaß des Brandenburger Friedens ausgestellten Gegenbrief Herzog

¹²² Urkunde vom 4. September 1334, *QW Urk. III*, 1. Lief. Nr. 58—64, Gfr. 17, S. 258f., Nr. 5, *Chronik I*, S. 334b. In den Eidg. Abschieden I, S. 18, Nr. 56, heißt es im Regest dieser Urkunde irreführend «in den Waldstätten» statt «um Switz und Unterwalden die Waldstet». Vgl. dazu auch KARL MEYER, *Die Stadt Luzern*, 1932, S. 607, Anm. 21.

¹²³ *Eidg. Abschiede I*, S. 264ff.

Albrechts für Uri vom 14. September 1352¹²⁴ steht aber wiederum — im Gegensatz zu den Briefen für Schwyz und Unterwalden — nichts von besonderen Rechten Österreichs daselbst. Die Urner brauchten also im Herbst 1353 nicht darauf gefaßt zu sein, daß bei dem Vermittlungsversuch des Königs derartige Forderungen zur Sprache kommen würden. Dennoch scheinen die leitenden Männer sich für alle Fälle vorbereitet zu haben.

An der Spitze Uris stand schon seit 1331 der Freiherr Johann von Attinghusen, ein ebenso tatkräftiger und weitsichtiger wie eigenmächtiger Politiker, der neben den Interessen seines Landes die eigenen nicht vergaß. Die Förderung und Sicherung des Verkehrs über den Gotthard, der für Uri und die andern Waldstätte außerordentlich wichtig war und ihm persönlich als Pfandinhaber des Reichszolls in Flüelen beträchtliche Einnahmen brachte, war sein unverrückbares Ziel und drückte seiner Politik den Stempel auf. Den genannten Reichszoll erwarb und besaß er anfänglich auf nicht ganz einwandfreie und unbestrittene Weise, nachträglich ließ er sich denselben von Kaiser Ludwig als Pfand geben, über das er frei verfügen konnte¹²⁵. Als nun im Herbst 1353 die Ankunft König Karls IV. in Zürich bevorstand, versäumte es Attinghusen nicht, die seltene Gelegenheit für sich und sein Land auszunützen. Für ihn selber

¹²⁴ *Eidg. Abschiede* I, S. 279ff. Beil. 24 B, b, c.

¹²⁵ Zu Johann v. Attinghusen vgl. namentlich JOS. SCHNELLER, *Etwas über Attinghusen und seine Freien*, Gfr. 17, 1861, S. 148f. — TH. v. LIEBENAU, *Geschichte der Freiherren von Attinghusen und von Schweinsberg*, 1865, S. 101ff.; *Platifer und Doisel*, Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 4, 1883, S. 146; *Das Geleit am Gotthard*, Kathol. Schweizerblätter 15, 1899, S. 276ff. — VICTOR VAN BERCHEM, *Guichard Tavel Evêque de Sion, 1342—1375*, Jahrb. 24, 1899, S. 206ff. — SCHULTE, *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien*, 1900, S. 404. — KARL MEYER, *Blenio und Leventina*, 1911, S. 249f.; *Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft*, Gfr. 74, 1919, S. 285f., 292ff. Meyer nennt hier den Freiherrn Johann v. Attinghausen «den ersten bekannten großzügigen Verkehrspolitiker der Eidgenossenschaft» und «die älteste Persönlichkeit der urschweizerischen Geschichte». Zur Festsetzung des Hilfskreises im Zürcherbund von 1351 auf Betreiben Attinghusens vgl. KARL MEYER im Neujahrsblatt Uri 1924, S. 12f. — Auf das wahrscheinlich gewaltsame Ende Attinghusens machte ROB. DURRER, *Der letzte Attinghausen*, Anz. f. Schweiz. Gesch. 11, 1913, S. 431ff. aufmerksam.

handelte es sich darum, den Flüeler Reichszoll nach dem Tode Kaiser Ludwigs auch durch dessen Nachfolger förmlich als Pfand zu erhalten, ähnlich wie ein anderer Urner, Johann von Mos, die Reichsvogtei in Livinen, mit der ein Glied seines Geschlechtes, Konrad von Mos, schon um 1317 von Ludwig dem Bayern belehnt worden war, sich bei diesem Anlaß wenigstens theoretisch wiederum sicherte¹²⁶. Für ihr Land aber schien es Landammann Attinghusen und seinen Helfern offenbar vorteilhaft zu sein, im Verein mit den andern Waldstätten die königlichen Freibriefe Karl IV. vorzulegen und sie bestätigen zu lassen; denn wenn auch nicht zu befürchten war, daß bei den künftigen Verhandlungen die Reichsfreiheit Uris angezweifelt würde, so wußte man doch nicht zum voraus, was alles die Räte Herzog Albrechts in die Waagschale ihrer Ansprüche werfen würden und ob nicht später die Habsburger doch noch ihre Ziele in allen Waldstätten, auch in Uri, zu erreichen trachten würden. Nun besaßen die Urner allerdings nur wenige königliche Dokumente, die ihre rechtliche Stellung klar darlegten, vor allem den Freibrief des Hohenstaufen Heinrich VII. von 1231 und den Brief des Habsburgers Rudolf von 1274. Sonst aber hatten sie, im Gegensatz zu Schwyz, keine königlichen Bestätigungen ihrer Privilegien als Zeugnisse ihrer Freiheit anzuführen, und so wird wahrscheinlich Attinghusen auf den Gedanken gekommen sein, sich solche zu verschaffen, indem er um Abschriften der betreffenden Schwyzer Urkunden ersuchte und nach ihrem Muster gleiche auf Uri bezügliche Dokumente verfertigen ließ. Möglicherweise machten sogar die Schwyzer die Anregung dazu oder begrüßten das Unternehmen lebhaft, um durch den Anschein der gleichen oder ähnlichen Rechtslage die Gemeinschaft der Waldstätte in helleres Licht zu setzen. Auf diese Weise müssen die von Tschudi benützten Kopien der für Schwyz ausgestellten Urkunden Kaiser Friedrichs II. von 1240, König Adolfs von 1297, Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309 und Ludwigs des Bayern von 1316 nach Altdorf gelangt sein. Die Fehler in den Abschriften lassen entweder auf große Eile oder auf mangelnde Übung des Schwyzer Kopisten schließen. Das Wiederkehren der gleichen Fehler in den Urkunden Friedrichs II., König Adolfs und Heinrichs VII. ist wohl daraus zu erklären, daß der Schreiber für die Inserte seine eigene Abschrift der Urkunde Friedrichs II. benützte oder daß er diesen

fehlerhaften Text so im Kopfe hatte, daß er ihn unwillkürlich überall wiederholte; eine dritte Möglichkeit wäre, daß er um der Zeitersparnis willen nur den Anfang und den Schluß der betreffenden Inserte schrieb und für das übrige auf seine Abschrift der Urkunde Friedrichs II. verwies, wodurch man in Altdorf genötigt war, bei der Herstellung der Kopien für Uri diese unkorrekte Abschrift einzusetzen, was auch Tschudi bei der Reproduktion der Schwyzer Freibriefe im Ms A 58 hätte tun müssen.

Attinghusen hat jedenfalls die Schwyzer Kopien einer sorgfältigen Prüfung in Hinsicht auf ihren Inhalt unterworfen; die nach deren Muster für Uri umgeschriebenen Stücke einfach wahllos dem König vorzuweisen, kam für ihn natürlich nicht in Frage. Ausscheiden mußte der Brief Friedrichs II. von 1240, weil er sich neben der echten, nur wenige Jahre vorher ausgestellten Urkunde des Hohenstaufenkönigs Heinrich von 1231 etwas sonderbar ausgenommen hätte; dagegen scheint der Urner Landammann Gewicht darauf gelegt zu haben, mit wenigstens noch zwei königlichen Freibriefen aufwarten zu können, nämlich mit denen von 1297 und 1309, wohl in der Erwartung, ihr zur ältesten Urkunde von 1231 nicht recht stimmender Wortlaut würde Karl IV. und seiner Kanzlei nicht auffallen. Die Bestätigung König Ludwigs jedoch, die sich ja u. a. auf den Brief Friedrichs II. und den für Uri ganz und gar nicht passenden Brief von 1291 bezog, also auf zwei nicht vorzuweisende Urkunden, fiel selbstverständlich weg¹²⁷.

¹²⁶ Zum Reichszoll in Flüelen sind hauptsächlich zu vergleichen die Urkunden im Gfr. 1, S. 14ff., Nr. 7—16. Die Joh. v. Mos betreffenden Urkunden Karls IV. vom 15. und 16. Oktober 1353 sind gedruckt im Gfr. 20, S. 319f., Nr. 22, 23.

¹²⁷ KARL MEYER, *Ursprung*, S. 530, Anm. 35, sucht den Grund für die Nichterwähnung der Bestätigungsurkunde König Ludwigs im Diplom Karls IV. für Uri darin, daß letzterer am 5. Juni 1348 alle österreichfeindlichen Urkunden seines Vorgängers kassiert habe. Diese Erklärung dürfte aber durch das oben Gesagte überholt sein. Zu der Angabe von H. G. WIRZ, *Weißes Buch von Sarnen*, S. 133, unter den königlichen Privilegien, die Karl IV. am 16. Oktober 1353 den Urnern bestätigt habe, finde sich kein einziger Brief, den diese 1316—1328 von Ludwig dem Bayern empfangen hätten, ist zu sagen, daß die an alle drei Waldstätte gemeinsam gerichteten Urkunden vom 1. Mai 1327 und 18. Oktober 1328 für die Bestätigung einzig der Urner Freibriefe durch Karl IV. nicht in Frage kommen konnten. — Welche von den

Die Vermittlungsversuche Karls IV. zwischen Österreich und den Eidgenossen waren nicht vom Glück begünstigt. Die Vorwürfe des Königs gegen Zürich und die Waldstätte, sie hätten den Brandenburger Frieden überfahren, hatten keine andere Wirkung, als daß die Eidgenossen versprachen, dem Herzog die gleiche Sicherheit für die Einhaltung des Friedens zu geben, wie er sie ihnen gebe¹²⁸. Während der Verhandlungen legten die Boten der Waldstätte bei ihrer Verteidigung offenbar das ganze Gewicht auf die ausschließliche Anerkennung des Königs als ihres Herrn und wiesen Karl IV. ihre alten Freiheitsbriefe vor, ja, als die österreichischen Räte sich darnach erkundigten, warum sie diese nicht schon früher gezeigt hätten, erwiderten sie, keine Furcht könnte sie dazu bewegen, sie jemand anderem als ihrem Herrn, dem römischen König, vorzulegen¹²⁹. Noch interessanter als dieser Bericht des Chronisten Matthias von Neuenburg oder seines Fortsetzers ist für unsere Untersuchung derjenige des Konstanzer Domherren Heinrich von Dießenhofen, der meldet, Karl IV. hätte *Kopien* der Waldstätter Privilegien zur Übermittlung an Herzog Albrecht empfangen¹³⁰. Die Kopien echter und unechter Urner Freibriefe haben zweifellos der Kanzlei Karls IV. bei der Ausfertigung ihrer Bestätigung vom 16. Oktober 1353 gedient¹³¹. Sie scheint in Eile geschehen zu sein, weshalb wohl zu

angeblichen Urkunden Heinrichs VII. für Uri von 1309 Karl IV. gezeigt wurde, ob die Bestätigung des Briefes König Adolfs oder das Gerichtsstandsprivileg, geht aus der von Tschudi überlieferten Bestätigungsurkunde vom 16. Oktober 1353 nicht hervor, jedenfalls ist dort nur von *einem* Briefe Heinrichs VII. die Rede. ALFONS HUBER, *Reg. Imperii VII*, S. 130, Reg. Nr. 1633, nimmt an, es handle sich um das Gerichtsstandsprivileg, während wohl die Bestätigung des Adolf-Briefes durch Heinrich VII. gemeint ist.

¹²⁸ *Eidg. Absch.* I, S. 37, Nr. 98. Schreiben Zürichs, auch im Namen seiner Eidgenossen, an Herzog Albrecht, d. d. Zürich 1353, Oktober 16.

¹²⁹ *Chronik des Matthias von Neuenburg, Fortsetzung*, Ausg. v. G. STUDER, 1866, S. 204. — Ausg. von ADOLF HOFMEISTER, 1940, in den *Mon. Germ. Hist.*, *Scriptores*, Nova Series, Tom. IV, S. 467.

¹³⁰ *Ausg. Heinrichs v. Dießenhofen* von ALFONS HUBER in den *Fontes rer. Germ.* IV, 1868, S. 89.

¹³¹ K. MEYER, *Ursprung*, S. 530, Anm. 35, behauptet zwar, der Bestätigungsbrief Karls IV. von 1353 sei geradezu «anhand der Urner *Originalurkunden* ausgefertigt worden», was durch Matthias von Neuenburg ausdrücklich bezeugt sei. Abgesehen davon, daß MEYER Band und Seite, wo sich diese

der von Tschudi und Schmid überlieferten abgekürzten Form gegriffen wurde, denn in der ebenfalls zeitgenössischen, im Auftrage des Zürcher Schultheißen Eberhart Mülner verfaßten Chronik heißt es, am gleichen 16. Oktober habe der König «von siner not wegen» wegreiten und den Rhein hinabfahren müssen¹³². Ob die Urner, Schwyzer und Unterwaldner Boten außer den dem König überlieferten Kopien noch Originale ihrer Freiheitsbriefe vorwiesen oder ob sie die kostbaren Pergamente vorsichtshalber nicht auf die Reise mitnahmen, da ja in erster Linie nur ihr Inhalt für die Verhandlungen wichtig war, läßt sich aus den Quellen nicht ermitteln¹³³, jedenfalls aber wurden die ernerischen Fälschungen in der königlichen Kanzlei nicht bemerkt, um so weniger, als dort keine Vergleichen mit den Privilegien der beiden andern Waldstätte ange-

Stelle bei Matthias v. Neuenburg finden soll, unrichtig angibt, nämlich S. S. rer. Germ. II, p. 367, statt IV, p. 467, steht hier kein Wort von Urner Originalurkunden, sondern es heißt einfach: «Sicque venit (Karl IV.) Thuregum, et ostenduntur privilegia imperatorum pro vallibus antiqua; et cum per ministros ducis diceretur, cur ea non ante monstrassent, ipsi responderunt, quod pro nullo metu ea alteri quam eorum domino principi Romano monstrarent.» Ähnlich berichtet Heinrich von Dießenhofen: «Ad quem (zu Karl IV.) ibidem Vallenses venerunt et multa pecora propinabant, et quedam sibi privilegia ostenderunt, quorum copiam recepit et domino Alberto duci Austrie transmisit, cum quo predicti Vallenses et Thurecenses discordabant, et sperabatur quod dissensionem rex esset sedaturus.» Der dritte zeitgenössische Chronist, der im Auftrage des Zürcher Schultheißen Eberhart Mülner schrieb, erzählt in bezug auf den Aufenthalt Karls IV. im Jahre 1353 in Zürich: «Dis stünd also etwe langzit, das der herzog dem kúng klegte, wir hettin im unrecht getan und das sin vor. Des kam kúng Karle, ròmscher kúng und kúng ze Beham, her in únser statt Zúrich und verhorte únser aidgnossen brief von Ure, von Switz und von Underwalden, die das aigenlich vorbrachtent, das si nieman ander zúgehorten, denn dem hailgen rich.» (*Chronik der Stadt Zürich*, hg. von JOH. DIERAUER, Quellen zur Schweiz. Gesch. 18, S. 67f.

¹³² I. c. S. 68.

¹³³ Es war bei Bestätigungen kein Erfordernis, Originale vorzuweisen, so sagt zum Beispiel F. SCHNEIDER, *Kaiser Heinrich VII.*, S. 326, bei der Besprechung des Kanzleiwesens dieses Königs: «Zahlreiche Abschriften von Privilegien wurden bei der Kanzlei eingereicht, um dem König zur Bestätigung vorgelegt zu werden.» Wie wenig genau man es in solchen Dingen nahm, hatten die Waldstätte übrigens schon früher erfahren, als Heinrich VII. den Unterwaldnern Freiheitsbriefe bestätigte, die sie gar nicht besaßen und nicht zeigen konnten.

stellt zu werden brauchten, da Karl IV. weder Schwyz noch Unterwalden dieselben bestätigte, weil er dadurch mit Herzog Albrecht in Konflikt gekommen wäre. Den Urnern aber konnte er ruhig diesen Gefallen erweisen, da österreichischerseits auch jetzt nicht ihre Reichsfreiheit angefochten wurde. Ob der König und der Herzog wirklich hofften, auf diese Weise die Urner ihren Eidgenossen abspenstig machen zu können, wie auch schon angenommen wurde¹³⁴, bleibe dahingestellt; nach den Erfahrungen, die Österreich seit mehr als einem halben Jahrhundert mit diesem Volke gemacht hatte, wäre eine solche Hoffnung etwas unbegreiflich gewesen. Hingegen wird Karl IV. wie auch seinen Vorgängern daran gelegen gewesen sein, sich die Freundschaft der Talgemeinde, die über den Zugang zum Gotthardweg verfügte und dank dem Bergwall und dem See gegen Gewalt und kriegerische Angriffe geschützt war, zu erhalten und den Reichsgedanken wo immer möglich zu beleben. Die Urner ihrerseits, für welche die volle Unabhängigkeit und Selbstherrschaft längst eine viel größere Bedeutung hatte als die theoretische Verbundenheit mit dem Reich, dürften allerdings die Bestätigung ihrer unbestrittenen Privilegien durch Karl IV. nicht als ein so großes Verdienst ihres Landammanns gewertet haben, daß es diesen, der den Reichszoll in Flüelen anscheinend nicht nach ihrem Sinn verwaltete, einige Jahre später vor dem Sturz bewahrte.

So haben die an und für sich harmlosen, weder von Machtstreben noch Gewinnsucht diktierten Urner Fälschungen ihren Zweck erreicht ohne Schaden anzustiften, außer daß sie nach Jahrhunderten einige der vielen Meinungsverschiedenheiten hervorriefen, die sich an die eidgenössische Geschichte jener Zeit knüpfen.

Verzeichnis der Abkürzungen

Archiv 13

Hermann Wartmann, Die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden von 1231—1316. Archiv f. Schweiz. Gesch., 13. Band, 1862, S. 107—160.

¹³⁴ KARL MEYER, *Ursprung*, S. 431, 530, Anm. 35, 569, Anm. 31.

Chronik I	Aegidius Tschudi ... <i>Chronicon Helveticum</i> . Hg. von Joh. Rudolf Iselin. I. 1734.
Eidg. Absch. I	Die Eidgenössischen Abschiede 1245—1420, bearbeitet von A. Ph. v. Segesser, Bd. I, 1874.
Gfr.	Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte. 1844ff.
Helvetia VI	Helvetia. Denkwürdigkeiten der 22 Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1823. 1826—1833.
Jahrb.	Jahrbuch für Schweizerische Geschichte.
Mém. et Doc. II	J. J. Hisely, Essai sur l'origine et le développement des libertés des Waldstetten Uri, Schwyz, Unterwalden jusqu'à ... 1332. Suivi de l'examen du mémoire de M. le Dr A. Heusler intitulé: Die Anfänge der Freiheit von Uri. 1839. Mémoires et Documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse Romande, t. 2 (S. 1—253). Les Waldstetten Uri, Schwyz, Unterwalden considérées dans leurs relations avec l'Empire Germanique et la maison de Habsbourg 1841. Mém. et Doc. II (S. 259—421).
QW Urk.	Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abteilung I: Urkunden, Bd. I, 1933, II 1937, III, 1. Lieferung 1952.
Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte	J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. I 1850.
Huber, Waldstätte	Alfons Huber, Die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft. 1861.
Kopp, Geschichte — Urk. I, II	J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. I 1835, II 1851.
Meyer, Befreiungstradition — Ursprung	Karl Meyer, Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Überlieferung und Stoffwahl. 1927. Der Ursprung der Eidgenossenschaft. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 21, 1941, Nr. 3.
Oechsli, Anfänge	W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1891.
Schmid I, II	Franz Vinzenz Schmid, Allgemeine Geschichte des Freystaats Ury. 1. Teil 1788. 2. Teil 1790.
Vogel	Jakob Vogel, Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber. 1856.